

Kabinettsprotokoll Nr. 97
vom 12. August 1919

Anwesend:¹

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre Dr. B a u e r, Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt) und Dr. S c h u m p e t e r, sowie die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l (beurlaubt) und P f l ü g l.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,
ferner zu Punkt 13t: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Ministerialsekretär Dr. S o s n a.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

20.00 – 22.30²

Reinschrift (22 Seiten)

Inhalt:

1. Unterbreitung der in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli d. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen an das Präsidium der Nationalversammlung.
2. Zuweisung von Rotationspapier an die Tageszeitung „Die rote Fahne“.
3. Antrag des Ernährungsausschusses des Landtages von Salzburg, betreffend die Frage des Abbaues der Zentralen.
4. Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
5. Präliminierung des Erfordernisses für die Kommission zur Erhebung militärischer

¹ Weiters waren zwei Schriftführer anwesend.

² Das Ende der Sitzung ist im Stenogramm nicht ausgewiesen.

Pflichtverletzungen.

6. Gesetzentwurf, betreffend den Vorspann und die Einquartierung; Vollzugsanweisung, betreffend das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen.
7. Ansuchen des Arbeiterrates in Waidhofen a. d. Ybbs um Bewilligung einer Subvention.
8. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke.
9. Grundlegende Bestimmungen für die Mitwirkung der Arbeiterräte bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien.
10. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.
11. Gesetzesbeschluss des Landtages von Salzburg, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von den Eintrittsgebühren der Kinematographentheater.
12. Verwendung deutschösterreichischer Arbeiter bei den Wiederherstellungsarbeiten in Nordfrankreich.
13. Verkauf von Seidenkokons an die ungarische Pachtungsgesellschaft.

Beilagen:

Beilage a zu Punkt 4 betr. Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (drei Berichte mit einer Begleitnote der Staatskanzlei an das Präsidium der Nationalversammlung, 8 Seiten)

Beilage b zu Punkt 9 betr. grundlegende Bestimmungen für die Mitwirkung der Arbeiterräte bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien (2 Seiten)

Streng geheimer Anhang zum KRP betr. Stellungnahme der Invaliden in Schönbrunn gegen die Weiterbenützung der Wohnung des Staatssekretärs Ing. Zerdik im Fürstenstöckl sowie die Frage der Besetzung Westungarns durch Deutschösterreich (5 Seiten)

Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO mit Dienstzettel

Beilage zu Punkt 1 betr. Verzeichnis Zl. 164/10-St.K.-1919 über die Erlassenen Vollzugsanweisungen der Staatsämter für die Vorlage beim Präsidium der Nationalversammlung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referat der Staatskanzlei über den Antrag des Ernährungsausschusses des Salzburger Landtages auf Abbau der Zentralen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 (s. Beilage a) betr. Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (drei Berichte mit einer Begleitnote der Staatskanzlei an das Präsidium

der Nationalversammlung, 8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Präliminierung der Erfordernisse für die Kommission zur Erhebung mil. Pflichtverletzungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über den Vorspann und die Einquartierung mit Begründung samt Beilage dazu (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Ansuchen des Arbeiterrates in Waidhofen/Ybbs um Bewilligung einer Subvention (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. StA. d. Finanzen ad Zl. 55.223/19 über den Gesetzesbeschluss des öö. Landtages zur Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. grundlegende Bestimmungen für die Mitwirkung der Arbeiterräte bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren über den Gesetzesentwurf des Salzburger Landtages zur Einhebung einer Landesabgabe von den Eintrittsgebühren der Kinematographentheater (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Verkauf von Seidenkokons an die ung. Pachtungsgesellschaft (2 Seiten)

1.

Unterbreitung der in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli d. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen an das Präsidium der Nationalversammlung.

Der Vorsitzende erbittet und erhält von Kabinettsrate die Ermächtigung, die von den Staatsämtern auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli d. J. erlassener Vollzugsanweisungen dem Präsidium der Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

2.

Zuweisung von Rotationspapier an die Tageszeitung „Die rote Fahne“.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Anhörung des Zeitungsbeirates die Verteilungsstelle für Zeitungsdruckpapier

anzuweisen beabsichtige, der von der kommunistischen Partei herausgegebenen Tageszeitung „Die rote Fahne“ über deren Ansuchen für die Zeit vom 1. August d. J. an bis auf weiteres eine monatliche Menge von 3 Waggon Rotationspapier zur Verfügung zu stellen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zustimmend zur Kenntnis.

3.

Antrag des Ernährungsausschusses des Landtages von Salzburg, betreffend die Frage des Abbaues der Zentralen.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Landesregierung in Salzburg dem Staatsamt für Volksernährung einen Antrag des Ernährungsausschusses des Landtages von Salzburg vorgelegt habe, wonach die Landesregierung aufzufordern sei, bei der Zentralregierung Erkundigungen einzuholen, warum der zur Überwachung der beschleunigten wirtschaftlichen Demobilisierung von der Nationalversammlung bestellte Ausschuss noch nicht aktiviert sei und keine Tätigkeit entfaltet habe, oder ob in der Frage des Abbaues der Zentralen sonst irgend ein Schritt gemacht worden sei. Gleichzeitig sei die Landesregierung beauftragt worden, der Wiener Regierung zu bedeuten, dass im Falle der Verzögerung der Erledigung dieser Frage im Lande Salzburg der Gedanke einer Lostrennung der Länder von Wien stets größeren Anhang in allen Volksklassen finden würde.

Die Staatskanzlei, welcher das Staatsamt für Volksernährung den mehr in das Gebiet der allgemeinen Politik als des Ernährungswesens einschlagenden Bericht übermittelt hat, beabsichtige der Landesregierung in Salzburg zu eröffnen, dass sie auf die gestellte Frage in ihrer vorliegenden Fassung zu ihrem Bedauern nicht eingehen könne; sie stelle es vielmehr der Landesregierung anheim, den Antragstellern zu bedeuten, dass diese offenbar parlamentarische Angelegenheit am wirksamsten wohl durch die das Land Salzburg, in der Nationalversammlung vertretenden Abgeordneten zu betreiben wäre. Die Landesregierung dürfte übrigens inzwischen dem Berichte über die Sitzung der Nationalversammlung vom 30. Juli d. J. eine vom Herrn Präsidenten der Nationalversammlung im Hause gegebene Aufklärung über den Zusammentritt des in Rede stehenden Komitees entnommen haben.

In der Sache selbst werde gegebenenfalls die Staatsregierung beziehungsweise das beteiligte Staatsamt, soweit es an diesen beiden Faktoren gelegen ist, den Wünschen des Landes im Rahmen das durch die Rücksicht auf das gesamtstaatliche Interesse Gebotenen im weitestgehenden Maße entgegenzukommen bereit sein.

Der Kabinettsrat tritt dieser Auffassung bei.

4.

Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen drei Berichte über ihre bisherige Tätigkeit der Staatskanzlei übermittelt habe.

Der Vorsitzende beantrage, diese, dem vorliegenden Protokolle als Beilage A) angeschlossenen Berichte zur Kenntnis zu nehmen und sie gemäß § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132. mit der gleichfalls abschriftlich anverwahrten Begleitnote an das Präsidium der Nationalversammlung weiterzuleiten.

5.

Präliminierung des Erfordernisses für die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 31. März d. J. beschlossen habe, der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege einen Kredit von 200.000 Kronen einzuräumen, der - weil es sich um eine in enger Verbindung mit der Nationalversammlung wirkende Kommission handelt - beim Kapitel „Volksvertretung (Nationalversammlung)“ veranschlagt werden sollte.

Im Zuge der hierüber gepflogenen Verhandlungen habe der Herr Präsident der Nationalversammlung, dem das Anweisungsrecht über diesen Kredit zugestanden wäre, den Wunsch nach anderweitiger Budgetierung des erwähnten Erfordernisses ausgesprochen.

Demgemäß sei im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Staatsämtern der der genannten Kommission eingeräumte Kredit von 200.000 K im Extraordinarium des Heeresetats pro 1919/20 veranschlagt worden. Der sprechende Vizekanzler erbitte zu dieser Verfügung die nachträgliche Zustimmung des Kabinettsrates.

Nach einer kurzen Debatte, in deren Zuge Staatssekretär Dr. D e u t s c h darauf hinwies, dass es unerwünscht sei, mit derartigen nicht unmittelbar mit der d. ö. Heeresverwaltung im Zusammenhange stehenden Erfordernissen das in der Öffentlichkeit ohnedies schon wegen seiner Höhe kritisierte Heeresbudget zu belasten, weshalb in derartigen Fällen in Hinkunft ein anderer Ausweg gefunden werden sollte, erteilt der Kabinettsrat schließlich zu der getroffenen Verfügung die erbetene nachträgliche Zustimmung.³

α B r a t u s c h: Änderung auf der 7. Seite bis 11. August 1919

³ Anstelle des letzten Absatzes findet sich im Stenogramm eine Wechselrede, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

H a n u s c h: Ist diese Kommission mit irgendwelchen finanziellen Ausgaben verbunden?

F i n k: 200.000 K.

G r i m m: Verbraucht höchstens 40.000 K. Es wäre Zeit, noch zu staffeln.

D e u t s c h: Es passt mir nicht, dass das Staatsamt für Heerwesen das Budget der Kommission übernimmt. Die Sache hängt mit dem Heerwesen nur sehr lose zusammen, die Kommission untersteht mir nicht.

B r a t u s c h: Es ist eine parlamentarische Kommission. Mit der Justiz hat die Kommission nichts zu tun.

D e u t s c h: Es ist sehr schlecht für die Regierung, wenn das Heeresbudget so belastet wird, bis es die Öffentlichkeit nicht verstehen wird, bei dem geringen Stand unserer Wehrmacht.

G r i m m: Unterstaatssekretär Dr. Waiss hat seinerzeit namens des Heeresamtes zugestimmt.

Angenommen. α

6.

Gesetzentwurf, betreffend den Vorspann und die Einquartierung; Vollzugsanweisung betreffend das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Vorspann und die Einquartierung, sowie die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen. Über Wunsch des Sektionschefs Dr. G r i m m wird das Staatsamt für Heerwesen wegen einiger stilistischer Änderungen in der Gesetzesvorlage sowie in der Vollzugsanweisung noch vorher mit dem Staatsamte für Finanzen das Einvernehmen pflegen.⁴

α H a n u s c h: Das Kriegsleistungsgesetz ist ein bestehendes Gesetz, das kann nicht durch eine Vollzugsanweisung aufgehoben werden.

B r a t u s c h: Begründet die Möglichkeit.

S t ö c k l e r: Widerspricht der Gesetzentwurf nicht den zu gewärtigenden Friedensbedingungen? Weil doch nach den Bedingungen jede freiwillige Leistung ausgeschlossen ist.

D e u t s c h: Ich teile diese Bedenken nicht, weil uns der Vertrag nicht vorschwebt, dass wir nicht irgendwelche Leistungen wirtschaftlicher Natur für Heeres- und Gendarmeriezwecke verringern sollten.

G r i m m: Stilistische Änderung mit Heerwesen später.

Angenommen. α

7.

Ansuchen des Arbeiterrates in Waidhofen a. d. Ybbs um Bewilligung einer Subvention.

Im Auftrag des abwesenden Staatssekretärs für Finanzen teilt Sektionschef Dr. G r i m m mit, dass der Arbeiterrat für Stadt und Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs im Wege des

⁴ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α -Zeichen wiedergegeben wird.

Reichsvollzugsausschusses der Soldatenräte Deutschösterreichs an das Staatsamt für Finanzen das Ersuchen um Bewilligung einer Subvention gerichtet habe. Der Arbeiterrat begründe sein Ansuchen damit, dass er zur Entlohnung der im Dienste der werktätigen Bevölkerung stehenden Organe und zur Bestreitung sonstiger Auslagen unbedingt einiger Geldmittel bedürfe, die ihm derzeit zur Gänze mangeln.

Abgesehen davon, dass dem Staatsamte für Finanzen Kredite zur Gewährung von Subventionen nicht zur Verfügung stehen, dürfte im vorliegenden Falle nach den bisher festgehaltenen Grundsätzen eine Subventionierung aus Staatsmitteln überhaupt nicht in Frage kommen können, da es sich bei den Arbeiterräten um Vereinigungen politischen Charakters handelt.

In diesem Sinne beabsichtige das Staatsamt für Finanzen das Staatsamt für Inneres und Unterricht, in dessen Kompetenz die Erledigung des Ansuchens fällt, zu begrüßen. Für diese Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen sei nicht nur die Erwägung bestimmend, dass eine etwaige Bewilligung der vom Waidhofener Arbeiterrat erbetenen Subvention präjudiziell wäre und zu ganz unabsehbaren staatsfinanziellen Konsequenzen führen müsste, sondern auch der Umstand maßgebend, dass, wie Zeitungsberichten zu entnehmen ist, eine Inanspruchnahme staatlicher Mittel für Zwecke der Arbeiterräte auch nach den Verhandlungen bei der Reichskonferenz seitens dieser selbst gar nicht in Erwägung gezogen war, sondern lediglich die Heranziehung öffentlicher Mittel lokaler Faktoren (Orte, Bezirke und Länder) für die Bestreitung der Kosten für die Betriebslokale und für die Betriebsmittel sowie die Entschädigungen der ausführenden Organe der leitenden Exekutive der Arbeiterräte, soweit sich diese Tätigkeit im allgemein öffentlichen Interesse der Orte, Bezirke und Länder vollzieht.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

8.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke.

Sektionschef Dr. G r i m m bringt zur Kenntnis, dass der o. ö. Landtag in seiner Sitzung vom 15. Juli den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer Wertzuwachsabgabe bei der Übertragung von Liegenschaften beschlossen habe.

Dieser Gesetzesbeschluss sei zwar in den Grundzügen auf dem vom Staatsamte für Finanzen unter Verwertung der ganzen bisherigen praktischen Erfahrungen ausgearbeiteten Musterentwurf aufgebaut, weiche aber in zahlreichen Belangen und zwar sowohl in

sachlicher wie in stilistischer Beziehung von diesem Muster ab.

Diese Abweichungen erscheinen zum Großteil wenig glücklich. Besondere Bedenken rufen insbesondere folgende Bestimmungen hervor:

Der Gesetzesbeschluss soll nicht nur auf die nach seiner Kundmachung erfolgenden Übertragungen angewendet werden, sondern auch - allerdings unter Ausschluss der Haftung Erwerbers für die Abgabe - auf alle seit 1. Jänner 1915 erfolgten Übertragungen, also auf einen Zeitraum von beinahe 5 Jahren zurückwirken. Bestanden schon gegen einen ähnlichen Beschluss der steiermärkischen Landesversammlung, der eine gleiche Rückwirkung bis auf den 1. Jänner 1917 in Aussicht nahm, gewichtige Bedenken, so verschärfen sich diese gegenüber einer noch viel längeren Rückwirkung außerordentlich. Schon dem steiermärkischen Beschlusse gegenüber musste betont werden, dass wenngleich eine derartige dem Wesen der Wertzuwachsabgabe allerdings widersprechende Rückwirkung nicht geradezu als unzulässig erscheine, eine Rückwirkung auf einen so langen Zeitraum noch sehr bedenklich sei, da ja in vielen Fällen, z. B. bei Notverkäufen von Realitäten oder im Falle einer Vermögenszersplitterung im Erbwege der Veräußerer, bzw. seine Rechtsnachfolge nicht mehr im Besitz der aus der Veräußerung stammenden Mittel und somit nur schwer zur Tragung der Abgabe im Stande sein werden. Diese Bedenken, denen der Kabinettsrat in seiner Sitzung von 20. Mai 1919 beigetreten sei, verschärfen sich selbstverständlich mit jeder weiteren Ausdehnung, der Rückwirkung außerordentlich.

Dazu komme noch die Rücksicht auf die staatlichen Gerichte und Steuerämter, die gewisse für die Bemessung, der Abgabe notwendige Anzeigen zu erstatten haben werden. Wenn sie diese Anzeigen nun auf einmal für einen Zeitraum von 5 Jahren nachträglich erstatten seilen, so ergebe sich daraus eine übergroße Mehrarbeit, der sie bei ihrer notorischen Überlastung kaum gewachsen sein werden.

Außerdem enthalten insbesondere zwei weitere Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses bedenkliche Härten. Nach dem in den übrigen Ländern, die die Abgabe eingeführt haben, rezipierten Musterentwurf, soll zur Feststellung des Wertzuwachses auf den Erwerbswert bei der letzten vorhergegangenen abgabepflichtigen oder aus dem Titel einer persönlichen oder sachlichen Befreiung, z. B. wegen der Geringfügigkeit des Wertzuwachses abgabenfreien Übertragung zurückgegangen werden. Diese Bestimmung werde im vorliegenden Fall dahin abgeändert, dass immer auf die letzte abgabepflichtige Übertragung zurückzugreifen ist, während abgabefreie vorausgegangene Übertragungen außer Betracht bleiben sollen. Das führe nun dazu, dass wenn z. B. eine Liegenschaft zunächst wiederholt abgabefrei übertragen worden ist, der erste Veräußerer, der sie abgabepflichtig weiter überträgt, die Abgabe nicht

nur für den während seiner Besitzdauer erzielten Wertzuwachs, sondern für den während der Besitzdauer aller seiner Vorgänger, die die Liegenschaft abgabefrei übertragen haben, erzielten Wertzuwachs tragen müsse. Das bedeute aber eine ganz unzulässige Härte, Recht bedenklich erscheine wohl auch, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Schenkungsgebühren der Umstand, dass die im Musterentwurf vorgesehene Befreiung der Schenkungen unter Lebenden im vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht aufgenommen erscheint.

Ausser diesen Mängeln leide der Gesetzesbeschluss noch an zahlreichen kleineren Mängeln, weise manche Lücken und vereinzelte Widersprüche auf, die größere Schwierigkeiten bei seiner Handhabung befürchten lassen.

Das Staatsamt für Finanzen stelle daher den Antrag, im Sinne des Art. 14, Abs. 1 des Gesetzes von 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung zu erheben, im Sinne des Abs. 4 desselben Artikels die nach § 28 des Gesetzesbeschlusses erforderliche Gegenzeichnung nicht vorzunehmen und den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen, die Landesversammlung hievon im Wege der Landesregierung unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

9.

Grundlegende Bestimmungen für die Mitwirkung der Arbeiterräte bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass das Staatsamt für Inneres und Unterricht die dem vorliegenden Protokoll als Beilage B angeschlossenen grundlegenden Bestimmungen für die Mitwirkung der Arbeiterräte bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien festzusetzen beabsichtige. Mit dieser Festsetzung werde die Absicht verfolgt, die bisher unregelmäßige Tätigkeit der Arbeiterräte auf dem Gebiete der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien in geordnete Bahnen zu lenken. Es stehe zu erwarten, dass mit dieser Maßnahme gleich günstige Erfolge erzielt werden, wie mit der Regelung der Tätigkeit der Soldatenräte im Rahmen der Aufgaben des Kriegswucheramtes. Es sei auch eine Heranziehung von Vertretern der Bürgerräte in Aussicht genommen, doch seien die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

In der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte⁵ erhebt Staatssekretär

⁵ Vgl. die im Stenogramm festgehaltene Debatte, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Stöckler dagegen Bedenken, dass nach dem Organisationsentwurfe Vertretern einer bestimmten Bevölkerungsklasse eine Exekutivgewalt eingeräumt werde. Seiner Anschauung nach könne eine Mitwirkung von solchen Personen - es möge sich um welche Klasse immer handeln - nur als beratende Organe der Behörden in Betracht kommen.

Unterstaatssekretär Miklas hält die Heranziehung der gesellschaftlichen Organisationen für berechtigt, glaubt jedoch, dass bei der Verwendung ihrer Vertreter nicht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Organisation Ausdruck finden dürfe. Die Organisationen sollten lediglich der Behörde geeignete Personen namhaft machen, welche sodann der Bevölkerung gegenüber ausschließlich als Amtorgane aufzutreten hätten.

Staatssekretär Ing. Zerdik stimmt der beabsichtigten Maßnahme grundsätzlich zu, macht jedoch aufmerksam, dass die christlichsozialen Arbeiterräte und Ständeräte unbedingt eine angemessene Vertretung in der Kommission und in den Bezirksstellen, zu finden hätten. Welters wünsche der sprechende Staatssekretär mit Rücksicht darauf, dass die Tätigkeit der Arbeiterräte auch für sein Ressort (Benzinfrage) in Betracht komme, eine Vertretung seines Staatsamtes in der neu zu errichtenden Kommission.

Staatssekretär Eldersch weist darauf hin, dass die Frage der Zusammensetzung der Kommission und der Bezirksstellen noch nicht endgültig gelöst sei; wie schon früher erwähnt, sei eine Heranziehung der Bürgerräte in Aussicht genommen und es werde auch auf eine entsprechende Heranziehung der christlichsozialen Arbeiterräte Bedacht genommen werden. Die näheren diesbezüglichen Festsetzungen müssten den Parteiverhandlungen vorbehalten bleiben.

Der Kabinettsrat pflichtet der in der Debatte zu Tage getretenen Auffassung, wonach gegen die beabsichtigte Maßnahme im Allgemeinen eine prinzipielle Einwendung nicht erhoben wurde, bei und nimmt zur Kenntnis, dass die Einzelheiten der Organisation noch im Einvernehmen mit den Parteien werden geregelt werden.

Staatssekretär Eldersch sichert noch über einen im Laufe der Debatte gestellten Wunsch des Staatssekretärs Dr. Bratusch zu, dass bezüglich der von der Kommission zu erlassenden allgemeinen Weisungen an die Bezirksstellen jeweils vorher das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz werde gepflogen werden.

α F i n k: Die Zusammenstellung bei der Gemeinde ist paritätisch und es wird wohl nicht viel dagegen zu sagen sein. Es sollte auch von den Bürgerräten jemand darin sein. Bei den Bezirksstellen ist jedoch nur ein Organ des Marktamtes und Vertreter des soz. Arbeiterrates. Hier hielte ich es für zweckmäßig, wenn auch die Bürgerräte vertreten werden.

Eldersch: Die Bürgerräte sind noch im Werden. Die Bürgerräte werden auch noch hineinkommen. Die

Bezirksstellen sind mehr Untersuchungsorgane.

B r a t u s c h: Ich bitte, dass wir Gelegenheit haben, die in Aussicht genommenen generellen Weisungen vorher zur Einsicht bekommen (10:2).

E l d e r s c h: Die allgemeinen Weisungen werden sich beispielsweise darauf beziehen, dass diese geringen Mengen an diese oder jene humanitäre Anstalten abzuliefern sind. Anregung Bratusch wird zugestimmt.

R e s c h: Es muss auch darauf Rücksicht genommen werden, dass es auch christliche Arbeiterräte gibt und dass es auch einen Bürger- und Ständerat gibt, die auch berücksichtigt werden müssen.

S t ö c k l e r: Ich erblicke eine große Gefahr, die Ordnung dieser Dinge Vertretern einer bestimmten Klasse Exekutivgewalt zu geben. Das würde zu einer großen Beunruhigung führen. Es sind ruhige, eingeschulte Elemente notwendig. Leute aus dem Volk heraus haben nicht die Gesetzeskenntnis und oft auch nicht den Takt. Sie werden sich Übergriffe zuschulden kommen lassen. Ich bin für eine Umschreibung der Tätigkeit. Aber die Tätigkeit der Räte muss nur in einer Mithilfe als Fachmänner bestehen. Wenn diese Ständeräte irgendwie nützlich sein sollen, so sollen sie nur beratend, aber nicht durchführende Organe sein. Es wird immer der Regierung an den Leib geschrieben werden, was diese Leute machen. Ein Exekutivorgan sollen diese Ständeräte nicht sein. Denn es muss das zu Unzukömmlichkeiten führen.

D e u t s c h: Wir müssen den Wirkungskreis der Arbeiterräte abgrenzen. Es hat viel Geduld und Mühe bedurft, um die Soldatenräte zu einer bescheidenen Wirksamkeit zu führen. Die vorliegenden Grundzüge halte ich für einen sehr glücklichen Griff. Gerade dadurch soll vermieden werden, dass die Arbeiterräte Exekutivorgane werden. Es ist nirgends die Rede, dass sie Exekutivorgane sind. Es sind alle Einschränkungen gemacht, damit sie nicht als Exekutivorgane auftreten können. Es sind nur Hilfsorgane der Exekutivgewalt. Meines Erachtens wäre es ganz falsch, den Abbau derart durchzuführen, dass man den Leuten nichts zu tun gibt. Man muss sie vernünftig beschäftigen, damit sie sich nicht unvernünftig betätigen.

E l d e r s c h: Der Entwurf betrifft nur Wien. Hier ist es jedoch mangels jedes geregelten Systems ausgeartet. Es handelt sich den in unzulänglicher Zahl vorhandenen amtlichen Organen zu helfen. Bezüglich des Eintritts der Bürgerräte wird noch verhandelt. Es handelt sich nur um Mitarbeiter mit beratender Kompetenz.

E l l e n b o g e n: Ich halte die Zuziehung der Arbeiterräte für eine sehr nützliche Sache. Übergriffe werden vermieden werden dadurch, dass man den Leuten sagt, was sie tun dürfen.

Z e r d i k: Ich nehme den Standpunkt Ellenbogens ein. Die Arbeiterräte sind ein brauchbares Exekutivorgan. Nur stehe ich auf dem Standpunkt, dass, wenn von Arbeiterräten im allgemeinen gesprochen wird, auch die christlichsozialen Arbeiter- und Ständeräte vertreten sind.

Antrag: Ergänzung, dass die christlichsozialen Arbeiterräte und Ständeräte eine angemessene Vertretung in der Kommission und Bezirksstelle finden.

P a u l: Diese Bestimmungen haben nicht jene Abschnitte im Auge, welche die Arbeiterräte auf anderen Gebieten berühren. Es war nie möglich, hinlänglich Kräfte in den Dienst der Bekämpfung des Kriegswuchers zu stellen. In den letzten Wochen haben die Arbeiterräte in Wien tatsächlich ganz Hervorragendes in Bezug auf die Aufspürung von illegalen Vorräten geleistet. (Cottage San. (?), 47.000 Eier).

M i k l a s: Heranziehung gesellschaftlicher Organisationen berechtigt. Aber wir müssen uns bei all diesen Dingen vor Augen halten, dass es sich um Maßnahmen der Behörden gegenüber der Bevölkerung handelt. Es darf nie ein Klassen- oder Parteistandpunkt zum Ausdruck kommen. Man soll die gesellschaftlichen Organisationen heranziehen, und zwar nicht nur die Arbeiterräte, sondern auch die Bürger- und Ständeräte. Jedoch nie unter diesem Titel, sondern nur so, dass man bei der Zusammenstellung der Kommission etc. sich

dieser Organisationen bedient zum Zwecke der Vorschläge wer in die Kommission und in die Bezirksstelle hineinkommt. Nach meiner Meinung käme für die Zusammenstellung dieser Kommission die Landesregierung in Betracht. Diese Landesregierung fordert von den Arbeiterräten, Stände- und Bürgerräten die Vorschläge ab, sucht sich die Geeigneten aus und bestellt aus diesen die erforderlichen Überwachungsorgane. Vorher mit den Parteien zu beraten.

G r i m m: Funktion der Arbeiterräte Ehrenamt?

E l d e r s c h: Die in staatlicher Dienstleistung stehen, werden keinen Entgang haben. Wir können die Gemeinde nicht depossedieren, sie ist 1. Instanz in Wien. Die Landesregierung hat nur überwachende Kompetenz. Die entscheidende Funktion gegenüber der Partei hat der Beamte des Kriegswucheramtes. In der Rechtslage der Partei gegenüber der Behörde ändert sich nichts. Ich glaube daher, dass die Befürchtungen Miklas unbegründet sind. Was die Bürgerräte betrifft, so wird man den Schlüssel 6:3 wie bei den Wahlen in Wien zugrundelegen.

Z e r d i k: Nachdem wir uns der Arbeiterräte bei der Benzinfrage bedienen, bitte ich um Vertretung in der Kommission.

E l d e r s c h: Einverstanden. Die Stärke der christlichsozialen Vertreter wird mit den Parteien vereinbart werden.

M i k l a s: Die Herangezogenen sollen nicht als Arbeiter- oder Bürgerräte fungieren.

E l d e r s c h: Als Arbeiterräte, Bürgerräte sind sie doch Vertrauensmänner der Bevölkerung.

F i n k: Angenommen. α

10.

Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der n. ö. Landtag den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation. beschlossen habe.

Durch dieses Gesetz soll der Gemeinde Wien die Ermächtigung erteilt werden, zur Deckung des Abganges im Gemeindehaushalte 200 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation zu beschaffen.

Der sprechende Staatssekretär beantrage, der Kabinettsrat wolle von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss absehen und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

11.

Gesetzesbeschluss des Landtages von Salzburg, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von den Eintrittsgebühren der Kinematographentheater.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass

von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Landtage von Salzburg beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von den Eintrittsgebühren der Kinematographentheater, abgesehen und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zugestimmt werde.⁶

12.

Verwendung d. ö. Arbeiter bei den Wiederherstellungsarbeiten in Nordfrankreich.

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass der französische Arbeitsminister vor ungefähr 14 Tagen an den Staatskanzler wegen Entsendung von d. ö. Arbeitern zu den Wiederherstellungsarbeiten in Nordfrankreich herangetreten sei. Der sprechende Staatssekretär habe im Einvernehmen mit dem Staatskanzler zum Zwecke von Vorverhandlungen eine Delegation, bestehend aus einem Beamten seines Staatsamtes sowie aus Vertretern der in Betracht kommenden Fachorganisationen nach Frankreich entsendet. Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen sei folgender: Es bestehe die Möglichkeit, eine unbegrenzte Zahl von Arbeitern in Verwendung zu nehmen. Die französische Regierung biete außer der Sicherstellung einer ausreichenden Verköstigung einen Lohn von täglich 11'50 Francs. Hievon sollen von der französischen Regierung dem einzelnen Arbeiter nur 9 Francs ausbezahlt werden, während 2 1/2 Francs dem Wiedergutmachungsfonds gutgeschrieben würden, welcher letzterer Betrag der d. ö. Staat dem Arbeiter zu ersetzen hätte. Staatssekretär H a n u s c h weist darauf hin, dass der Betrag von 2 1/2 Francs beim gegenwärtigen Umrechnungskurse einem Betrag von ungefähr 12 Kronen gleichkomme, also höher sei als die vom Staate zu leistende Quote der Arbeitslosenunterstützung. Hieraus ergebe sich, dass ein Abkommen auf dieser Grundlage für den d. ö. Staat indiskutabel sei, weshalb er die Delegation angewiesen habe zu erklären, dass wir diese Bedingungen nicht annehmen können.

In diesem Zusammenhange teilt der sprechende Staatssekretär mit, dass er die Entsendung eines Beamten nach Berlin beabsichtige, um hinsichtlich der Arbeitsbedingungen für die von Deutschland und von unserer Seite beizustellenden Arbeiter eine gewisse Gleichmäßigkeit zu erzielen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zustimmend zur Kenntnis.⁷

⁶ Nach diesem Tagesordnungspunkt steht im Stenogramm ein weiterer Tagesordnungspunkt, der nicht in der Reinschrift des Protokolls aufscheint, aber als Tagesordnungspunkt 1 in den Streng geheimen Anhang zum Kabinettsprotokoll Nr. 97 vom 12. August 1919 aufgenommen wurde. Vgl. dort auch die dazugehörige Stenogrammvariante.

⁷ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α -Zeichen wiedergegeben wird.

α H a n u s c h: Vor 14 Tagen ist der Arbeitenminister an den Staatskanzler herangetreten wegen Entsendung von Arbeitern nach Nordfrankreich. Ich habe Vertreter der Arbeiterorganisationen entsendet.

350 g Fleisch, 600 g Gemüse, Fett zum Kochen.

Unbegrenzte Zahl kann hingeschickt werden. Die französische Regierung will täglich 11,50 Francs zahlen. Es sollen dem Arbeiter nur 9 frc. ausbezahlt werden und 2 1/2 frc. sollen dem Wiedergutmachungsfonds übermittelt werden. Hingegen soll der d.ö. Staat die 2 1/2 frc.= 12 K dem Arbeiter ersetzen.

Das Staatsamt für Finanzen war merkwürdigerweise einverstanden. Ich habe erklärt, dass wir unter keinen Umständen auf dieses Angebot eingehen können. Ich zahle 6K 50 dem Arbeitslosen, das übrige zahlt die Gemeinde. Die Folge wäre, dass die Arbeitslosen eine Erhöhung der Unterstützung verlangen werden. Ich habe gestern telegraphiert, dass wir nicht annehmen können.

Ich schicke morgen einen Beamten nach Berlin, damit nicht von den Deutschen ungünstigere Bedingungen abgeschlossen werden. Morgen fährt die Delegation nach Nordfrankreich, um die Situation anzusehen. Es ginge nur unter solchen Bedingungen, die den d.ö. Staat nicht belasten. Der Lohn muss derart sein, dass auch die zurückbleibende Familie erhalten werden kann.

Zustimmend zur Kenntnis. α

13.

Verkauf von Seidenkokons an die ungarische Pachtungsgesellschaft.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung im November 1918 ca. 250.000 kg Seidenkokons, die in Spittal a. d. Drau geborgen wurden, übernommen habe. Diese Kokons sind ein Teil der von der Armee Boroević im Zuge der in Venetien durchgeführten Seidenzuchtaktion von der dortigen Bevölkerung gegen Bezahlung übernommenen Kokonmengen. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung habe nach einem nicht weiter verfolgten Versuch eines Abverkaufes in die Schweiz mindestens 180.000 kg und höchstens 200.000 kg von diesen Kokons an die ungarische Pachtungsgesellschaft zum Preise von 30.50 K per Kilogramm und gegen eine 50 %ige Beteiligung an dem 300 Kronen per Kilogramm übersteigenden Erlös von 18.000 kg der aus den Kokons erzeugten Grêgen unter der Bedingung verkauft, dass das Eigentum sowie alle Gefahren am Tage des Vertragsabschlusses auf den Käufer übergehen. Der Vertragsabschluss erfolgte am 2. Juni d. J. Der Weltmarktpreis für Kokons stand im Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses um etwa 50 % höher als der nach dem damaligen Stand der Grêgenpreise zu gewärtigende Gesamtverkaufspreis. Der billige Verkauf sei dadurch zu erklären, dass durch die vorerwähnte Bedingung des Eigentumsüberganges im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses die Gefahr einer allfälligen Beschlagnahme der Kokons seitens der Italiener auf den Käufer überwältigt wurde. Die Abwicklung des Geschäftes sei wegen einer seitens der Seidenrohstoffzentrale A. G. gegen diesen Verkauf erhobenen Beschwerde um den 20. Juli d. J. vorläufig sistiert und die

bereits nach der Schweiz rollenden Waggons an der Grenze angehalten worden. Inzwischen habe die italienische Waffenstillstandskommission im Wege des Staatsamtes für Äußeres gegen den Verkauf Einspruch erhoben und die Forderung gestellt, dass die in den Magazinen der Firma Caro & Jellinek in Wien lagernden Kokons vorläufig unberührt bleiben. Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Verkaufes sei die Verfügung, dass die rollenden Waggons an der Schweizer Grenze anzuhalten seien, widerrufen worden, da diese Kokons (insgesamt 63.000 kg Brutto) schon vom Käufer übernommen waren, also nicht mehr im Magazin der Firma Caro & Jellinek lagerten. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass von den bei Caro & Jellinek lagernden Kokons mindestens 180.000 kg von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung bereits fest verkauft waren und das Eigentum an diesen Kokons vertragsgemäß am 2. Juni l. J. auf den Käufer übergegangen war, beabsichtige der sprechende Staatssekretär zu verfügen, dass auch die restlichen verkauften ca.120.000 kg Kokons ohne Rücksicht auf den italienischen Einspruch an die ungarische Pachtungsgesellschaft zu übergeben sind.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Vorgange zu.⁸

α Z e r d i k: Abschluss in Kokonangelegenheit.

Mit der ungarischen Pachtungsgesellschaft ist von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung ein Abschluss in Kokons gemacht worden, der auch gezahlt wurde. Die Zahlungsbelege sind aber in Verlust geraten.

Ich habe den Vollzug sistiert. Ein Teil der Ware liegt in Wien. Die Italiener haben nun auf die Kokons Anspruch erhoben und zwar auf die, die noch in Wien bei der C. und Jell. liegen. Welche Stellung sollen wir gegenüber den bei Caro & Jellinek erliegenden Waren einnehmen?

Ich nehme den Standpunkt ein, dass der Vertrag mit der ungarischen Gesellschaft ordnungsmäßig getätigt ist und dass sie im Eigentum der Gesellschaft ist und dass man sie nicht veranlassen kann, das Eigentum aufzugeben. Wenn man es beim Transport wegnimmt, so ist das ihre Sache.

Ich glaube, dass man auch die noch in Wien lagernde Waren nicht beanstanden soll aus dem Grunde, weil sie schon vor dem Protest der Italiener verkauft wurde.

H a n u s c h: Man muss die Seidenindustrie im Sudetenland anders behandeln wie die anderen Fabriken, weil sie ihre Niederlagen in Wien haben, sonst gehen uns die Niederlagen in Wien auch noch verloren.

Es wird zugestimmt, dass Handel so vorgeht. A

⁸ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben wird.

Nach diesem Tagesordnungspunkt steht im Stenogramm ein weiterer Tagesordnungspunkt, der nicht in der Reinschrift des Protokolls aufscheint, aber als Tagesordnungspunkt 2 in den Streng geheimen Anhang zum Kabinettsprotokoll Nr. 97 vom 12. August 1919 aufgenommen wurde. Vgl. dort auch die dazugehörige Stenogrammvariante.

Weiters scheint ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt auf, der nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusatz aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

Zusatz aus den Stenogrammen 97

E l d e r s c h: Zur Angelegenheit Reichspost.

Es ist uns zur Kenntnis gekommen, dass die Kommunisten irgend etwas gegen die Reichspost geplant haben. Daraufhin hat die Volkswehr verhindert, dass die 41er am Sonntag etwas unternehmen. Die Reichspost ist von Pro... geschützt worden. Nun hat man eine Deputation von 8 Professoren in die Reichspost hineingelassen, um mit ihr zu verhandeln. Die Sicherheit der Reichspost konnte nicht gefährdet werden. Vom Standpunkt der Sicherheitsbehörde war alles vorgekehrt.

D e u t s c h: Ich habe in der Nacht von Samstag auf Sonntag folgendes getan. Es sind mir Nachrichten zugekommen, dass die 41. etwas vorhat. Ich habe ihnen durch einen Offizier den Befehl gegeben, dass sie die Kaserne nicht verlassen. Ich habe vor der Kaserne 2 Komp.[anien], 1 Batterie und ein Panzerauto aufgestellt.

Nächste Sitzung Dienstag, 3 Uhr.

Z e r d i k 3 Wochen Urlaub.

KRP 97 vom 12. August 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Verzeichnis Zl. 164/10-St.K.-1919 über die Erlassenen Vollzugsanweisungen der Staatsämter für die Vorlage beim Präsidium der Nationalversammlung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referat der Staatskanzlei über den Antrag des Ernährungsausschusses des Salzburger Landtages auf Abbau der Zentralen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 (s. Beilage a) betr. Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (drei Berichte mit einer Begleitnote der Staatskanzlei an das Präsidium der Nationalversammlung, 8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Präliminierung der Erfordernisse für die Kommission zur Erhebung mil. Pflichtverletzungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über den Vorspann und die Einquartierung mit Begründung samt Beilage dazu (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Ansuchen des Arbeiterrates in Waidhofen/Ybbs um Bewilligung einer Subvention (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. StA. d. Finanzen ad Zl. 55.223/19 über den Gesetzesbeschluss des öö. Landtages zur Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. grundlegende Bestimmungen für die Mitwirkung der Arbeiterräte bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren über den Gesetzesentwurf des Salzburger Landtages zur Einhebung einer Landesabgabe von den Eintrittsgebühren der Kinematographentheater (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Verkauf von Seidenkokons an die ung. Pachtungsgesellschaft (2 Seiten)

164/10-St.K.-1919.

V e r z e i c h n i s

d e r e r l a s s e n e n V o l l z u g s a n w e i s u n g e n .

In Bereiche des Staatsamtes des I n n e r n .

Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 17. Februar 1919 betreffend die Nachsicht des Verfalles von Bedarfgegenständen oder ihres Erlöses, St. G. Bl. Nr. 130.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 21. März 1919 über die Pflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Versicherungsanstalten und Gesellschaften m. b. H., die ihren Sitz im ehemaligen österreichischen Gebiete, aber außerhalb Deutschösterreichs haben, zur Bestellung von Vertretungen, St. G. Bl. Nr. 189.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 8. Juli 1919 über die bilanzmäßigen Ueberschüsse der Versicherungsanstalten, St. G. Bl. Nr. 352.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 15. Juli 1919 betreffend die Umlegung der Kosten der Staatsaufsicht auf die Versicherungsanstalten, St. G. Bl. Nr. 364.

In Bereiche des Staatsamtes für Finanzen.



Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Mai 1919, betreffend die Ausserkraftsetzung der Zölle für mehrere Waren, St. G. Bl. Nr. 279 ex 1919.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. Mai 1919, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages, St. G. Bl. Nr. 280.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. Mai 1919, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, St. G. Bl. Nr. 286.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 18. Juni 1919, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung, St. G. Bl. Nr. 321.

In Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe
Industrie und Bauten.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. April 1919 betreffend Anzeige und Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen, St. G. Bl. Nr. 258.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. Mai 1919, betreffend Einführung einer Betriebsstoffkarte für Explosionsmotore, St. G. Bl. Nr. 261.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. April 1919, betreffend Pflicht zur Anzeige und Abgabe verschiedener Waren an den d. O. Wirtschaftsverband der Öl- und Fettindustrie, St. G. Bl. Nr. 269.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 3. Mai 1919 betreffend Aufhebung einer Bestimmung über die Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen, St. G. Bl. Nr. 274.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Mai 1919, betreffend Aufhebung der Beschränkungen der Herstellung, der Veräußerung und der Ablieferung von Spinnpapiererzeugnissen, St. G. Bl. Nr. 275.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 15. Mai 1919 mit der die Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 143, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum abgeändert wird, St. G. Bl. Nr. 284.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. April 1919, betreffend Aufhebung der Beschränkungen im Verkehre mit Flachs, St. G. Bl. Nr. 287.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 13. Mai 1919, betreffend Anmeldung von Marken St. G. Bl. Nr. 290.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai 1919, betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen, St. G. Bl. Nr. 303.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai 1919, betreffend Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Rapskuchen, St. G. Bl. Nr. 312.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen im Verkehre mit Hanfmaterial und daraus hergestellten Erzeugnissen, St. G. Bl. Nr. 314.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 15. Mai 1919, mit welcher die Ministerialverordnung vom 30. September 1918, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Ammoniaksoda und Aetznatron und Festsetzung von Höchstpreisen für diese Produkte teilweise abgeändert wird, St. G. Bl. Nr. 318.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Juni 1919, betreffend Aufhebung der Beschränkung des Verkehrs in Knoppeln und Aufhebung der Höchstpreise für Knoppeln, Eichenholz-, Fichtenrinden- und Kastanienholzextrakte 3teerr. Herkunft, St. G. Bl. Nr. 328.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Juni 1919, betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des Verbandsausschusses des Wirtschaftsverbandes der Eisengiessereien, St. G. Bl. Nr. 338.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. Juli 1919, mit der die Vollzugsanweisung vom 5. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 261, betreffend die Einführung einer Betriebsstoffkarte für Explosionsmotore abgeändert wird, St. G. Bl. Nr. 348.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Juli 1919, betreffend Errichtung einer Schutzstelle für d. Ö. Vermögen im Auslande, St. G. Bl. Nr. 369.



In Bereiche des Staatsamtes für Justiz :

1. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 14. Mai 1919 über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizbeamten (Einrechnungsvorschrift) St.G.Bl.Nr. 271.

2. Vollzugsanweisung des Staatsamtes f. Justiz vom 24. Mai 1919, betreffend die Anwendbarkeit der kaiserl. Vdg. vom 9. Aug. 1915, R.G.Bl.Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftl. Grundstücke in den Gemeinden Studenz, Dornbirn und Hoheneis in Vorarlberg, St.G.Bl. Nr. 294;

3. Vollzugsanweisung des Staatsamtes f. Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 20. Juni 1919 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen und über verfahrensrechtliche Begünstigungen für Militärpersonen (Stundungsverordnung) St.G.Bl.Nr. 322.

4. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 20. Juni 1919 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen (Bilanzverordnung) St.G.Bl.Nr. 323.

5. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 23. Juni 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, St.G.Bl.Nr. 325.

6. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. Juli 1919, über die Ausdehnung der Vorschriften der Vollzugsanweisung vom 16. November 1918, St.G.Bl.Nr. 27, auf deutsche Reichsangehörige, St.J.Bl.Nr. 357.

7. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 14. Juli 1919, über die Geschäftsaufsicht, St.G.Bl.Nr. 370.

In Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung:

1. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 4. Juni 1919 über die Freigabe des Raufutterverkehrs St.G.Bl.Nr. 302

2. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 1. Juni 1919, mit welcher die Vdg. des k.k. Amtes f. Volksernährung vom 1. Sept. 1917, R.G.Bl.Nr. 368, in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1918, R.G.Bl.Nr. 362, betreffend die Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven sowie die Regelung des Verkehrs mit Obst , Gemüsen und dessen Verwertungsprodukten sowie mit Gemüsesamen, Obstmost und Obstmostessig neu geregelt wird. St.G.Bl.Nr. 304.

Im Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

1. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. Mai 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten, St.G.Bl.Nr. 259.
2. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. Mai 1919 über den Urlaub von jugendlichen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten im Jahre 1919, St.G.Bl.Nr. 262.
3. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Mai 1919, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten St.G.Bl.Nr. 295.
4. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 2. Juni 1919 über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland, St.G.Bl.Nr. 301.
5. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 24. Juni 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten, St.G.Bl.Nr. 327.
6. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 25. Juli 1919, betreffend die Einbeziehung der Steuerzulagen in die bei der Pensionsversicherung der Angestellten anrechenbaren Bezüge, St.G.Bl.Nr. 377.

Im Bereiche des Staatsamtes für Heerwesen.

1. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 29. Jänner 1919, betreffend die Exekutions- und Abzugsfreiheit der Abfertigungen von Militär- und Marinegepäck (Gepäckanwärtern) St.G.Bl. Nr. 58.
2. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Februar 1919 über die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1916, R.G.Bl.Nr. 225, betreffend die Inanspruchnahme von Gurmitereifungen, St.G.Bl.Nr. 145.



3. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 1. Juli 1919, womit unter teilweiser Abänderung der Vollzugsanweisung vom 10. Jänner 1919, St.G.Bl.Nr. 26, neue Bestimmungen für die landw. Warenverkehrsstelle des d.ö. Staatsamtes für Volksernährung erlassen werden, St.G.Bl.Nr. 305.

4. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 7. Juni 1919, betreffend die Ausserkraftsetzung der Vorschriften über den Verkehr mit Leinwand, St.G.Bl.Nr. 306.

5. Vollzugsanweisung des Staatsamtes f. Volksernährung vom 16. Juni 1919, betreffend die Erzeugung und den Verkauf von Gebäck, Zuckerbäckerwaren, Mehleisen und Brot, St.G.Bl.Nr. 319.

6. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären vom 8. Juli 1919 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Wahlprodukten, St.G.Bl.Nr. 346.

7. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 8. Juli 1919 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln (Kartoffelvollzugsanweisung) St.G.Bl.Nr. 358.

8. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte f. Finanzen vom 10. Juli 1919, betreffend die Fortsetzung der Zuckerpreise, St.G.Bl.Nr. 361.

9. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 10. Juli 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten, St.G.Bl.Nr. 363.

10. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15. Juli 1919, mit welcher die Uebernahmepreise für einzelne im Juli 1919 geerntete Getreidegattungen festgesetzt werden; St.G.Bl. Nr. 367.

11. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. Juli 1919, betreffend Kartoffelübernahmepreise der Ernte 1919, St.G.Bl.Nr. 371.

Handwritten: ~~Handwritten mark~~ ad 3.)

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Die Landesregierung Salzburg legte mit Bericht vom 8. Juli 1919, Z. 10.123/E, dem Staatsamt für Volksernährung einen Antrag des Ernährungsausschusses von Salzburg an den Salzburger Landtag vor, wonach sie zu beauftragen sei, bei der Zentralregierung Erkundigungen einzuholen, warum der zur Überwachung der beschleunigten wirtschaftlichen Demobilisierung von der Nationalversammlung bestellte Ausschuss noch nicht aktiviert sei und keine Tätigkeit entfaltet habe, oder ob in der Frage des Abbaues der Zentralen sonst irgendein Schritt gemacht worden sei. Gleichzeitig wurde die Landesregierung beauftragt, der Wiener Regierung zu bedeuten, dass im Falle der Verzögerung der Erledigung dieser Frage im Lande Salzburg der Gedanke einer Lostrennung der Länder von Wien stets größeren Anhang in allen Volksklassen finden würde.

Laut Mitteilung der Landtagskanzlei vom 3. Juli d.J., ad Nr. 151/L.F., hat der Landtag von Salzburg diesen Antrag des Ernährungsausschusses in der V. Sitzung vom 2. Juli d.J. genehmigt.

Im Sinne einer Anregung des Staatsamtes für Volksernährung, das der Staatskanzlei den vorerwähnten Bericht der Landesregierung Salzburg übermittelte, beabsichtigt die Staatskanzlei an die Landesregierung Salzburg folgende Erledigung ergothen zu lassen:

Die Landesregierung hat mit Bericht vom 8. Juli 1919, Z. 10.123/E, einen Antrag des Ernährungsausschusses des Landtages von Salzburg vorgelegt, wonach die Landesregierung aufzufordern sei, bei der Zentralregierung Erkundigungen ein-



000007

18

zuholen, welche Gründe sie dafür anzuführen vermag, dass der von der Nationalversammlung bestellte Ausschuss zur Ueberwachung der beschleunigten wirtschaftlichen Demobilisierung noch nicht in Tätigkeit getreten, oder ob in der Frage des Abbaues der Zentralen sonst irgendein Schritt gemacht worden sei. Dem vorgelegten Antrag entnimmt die Staatskanzlei auch, dass die Landesregierung nach demselben der Staatsregierung zu bedeuten habe, dass im Falle der Verzögerung der Erledigung dieser Frage im Lande Salzburg der Gedanke einer Los-trennung der Länder von Wien stets grösseren Anhang in allen Volksklassen finden würde.

Die Staatskanzlei, welcher das Staatsamt für Volks-
nahrung den mehr in das Gebiet der allgemeinen Politik als
des Ernährungswesens einschlagenden Bericht übermittelt hat,
hoffentlich die Verhandlung in Salzburg zu eröffnen, falls sie
~~vermag - nach Befassung des Kabinettsrates mit der vorliegen-~~
~~den Angelegenheit -~~ auf die gestellte Frage in ihrer vorlie-
genden Fassung zu ihren Befugnissen nicht eingegangen, sie stellt
es vielmehr der Landesregierung anheim, den Antragstellern zu
bedeuten, dass diese offenbar parlamentarische Angelegenheit
am wirksamsten wohl durch die das Land Salzburg in der Natio-
nalversammlung vertretenen Abgeordneten zu betreiben wäre.
Die Landesregierung dürfte übrigens inzwischen dem Berichte
über die Sitzung der Nationalversammlung vom 30. Juli *1918* eine
vom Herrn Präsidenten der Nationalversammlung im Hause gege-
benen Aufklärung über den Zusammentritt des in Rede stehen-
den Komitees entnommen haben.

In der Sache selbst wird gegebenenfalls die Staatsregie-
rung bezw. das beteiligte Staatsamt, soweit es an diesen beiden
Faktoren gelegen ist, den Wünschen des Landes im Rahmen des durch
die Rücksicht auf das gesamtstaatliche Interesse Gebotenen
in weitestgehendem Masse entgegenzukommen bereit sein.

Die Staatskanzlei erbittet die Ermächtigung des Kabinettsra-
tes zur Absendung dieses Erlasses.

[Handwritten signature]

(Anzahl 4.)

Referat

der Staatskanzlei für den Kabinettsrat über die Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Sehr geehrter Herr

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat gemäß § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, zuhanden der Staatskanzlei folgende Berichte erstattet:

„An den Herrn Staatskanzler !

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen erstattet gemäß § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, den nachfolgenden Bericht.

Die durch Staatsratsbeschluß vom 10. Jänner 1919 bestellten Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission wurden durch Zuschrift des Staatsamtes für Justiz vom 21. Jänner 1919 ersucht, sich zwecks Bildung der Kommission und Aufnahme ihrer Tätigkeit am 25. Jänner 1919 im Staatsamte für Justiz einzufinden. Am 25. Jänner vorm. wurde diese Zusammenkunft telephonisch abgesagt, weil - wie erst später verlautete - einige Mitglieder das ihnen zugedachte Amt abgelehnt hatten.

Der Staatsrat hat hierauf am 7. März 1919 die Mitglieder der Kommission neu berufen, wobei die Stellen der Ersatzmänner nicht vollständig besetzt wurden. Die Kommission wurde durch Zuschrift des Staatsamtes für Justiz vom 11. März für den 15. März 1919 einberufen.

Die Kommission hat in drei Sitzungen vom 15., 18. und 22. März sich konstituiert, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt, den Umfang ihrer Arbeiten festgestellt, die Geschäftsordnung beraten und beschlossen und dem Herrn Staatskanzler zur Kenntnisnahme vorgelegt, die Organisierung des Dienstes in die Wege geleitet und ihren Vorsitzenden beauftragt, bei dem Herrn Staatskanzler die Ergänzung der Kommission auf die im Gesetze vorgeschriebene Zahl anzuregen und

./.



den notwendigen Kredit für ihre Auslagen anzusprechen. Durch die Zuschrift des Herrn Staatskanzlers vom 3. April 1919, eingelangt am 4. April, wurde dieses Ansuchen erledigt. Da die Organisationsarbeiten (Einrichtung der Kanzlei, Beschaffung der Drucksorten, etc.) soweit gediehen sind, daß die Kommission nunmehr ihre Tätigkeit aufnehmen kann, so hat sie in der Sitzung vom 5. April 1919 beschlossen

1.) den regelmässigen Dienst in den Amtsräumen Wien, I., Gerichtsgebäude Riemergasse 7, 4. Stock sofort beginnen zu lassen;

2.) die Staatsämter um Einsendung des einschlägigen Materiales und um Anweisung der unterstehenden Behörden, autonomen Körperschaften und Gemeinden in dieser Richtung zu ersuchen;

./.
3.) die beiliegende öffentliche Aufforderung durch das Pressebureau zu erlassen.

Die Kommission hat durch Zeitungsnachrichten erfahren, daß der Ausschuss für Heerwesen am 2. April den Beschluß gefaßt habe, die Kommission zu einer Beschleunigung ihrer Tätigkeit aufzufordern. Da in diesem Beschlusse ein Vorwurf gegen die Kommission gelegen zu sein scheint, so ersucht sie den Herrn Staatskanzler, den vorliegenden aufklärenden Bericht dem Ausschusse für Heerwesen vorzulegen.

Zugleich betont die Kommission, daß ihre Aufgabe durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 bestimmt ist, wo an erster Stelle ein „grobes Verschulden bei der Führung der Truppen“ genannt erscheint. Eine Ausscheidung dieses Punktes könnte nur durch eine Aenderung des Gesetzes erfolgen. In Bezug auf die Dringlichkeit der übrigen durch das Gesetz der Kommission gestellten Aufgaben und ihren Vorrang vor allen „strategischen Untersuchungen“ befindet sich die Kommission in voller Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Ausschusses für Heerwesen und mit der in der Zuschrift des Herrn Staatskanzlers vom 3. d. M. ausgedrückten Auffassung des Kabinettsrates.

Wien, am 5. April 1919.

Der Vorsitzende der Kommission zur
Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Prof. Alexander Löffler m. p.

Präsident der Reichsregierung

„Präsidium der Nationalversammlung.“

Die Staatskanzlei beehrt sich über Ermächtigung des Kabinettsrates die mitfolgenden Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Sinne des § 8, 2. Abs. des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, zu übermitteln und gestattet sich beizufügen, daß sie alle namentlich in dem 2. Berichte angedeuteten Verfügungen zur Erleichterung der Tätigkeit der Kommission, soweit sie in den Wirkungskreis der d.ö. Zentralstellen fallen, bereits getroffen hat.

Insbesondere wurden alle Staatsämter eingeladen, die Tätigkeit der Kommission in allen Fällen, in denen sie ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt, möglichst zu unterstützen.

Im Einzelnen wurde das Staatsamt für Aeußeres ersucht, bei der internationalen Liquidierungskommission auf eine raschere Erledigung der vom Liquidierenden Kriegsministerium vorgelegten Ersuchschreiben unter Hinweis darauf hinzuwirken, daß eine restlose Aufdeckung der während des Krieges begangenen militärischen Pflichtverletzungen, welche den Angehörigen sämtlicher Nationalstaaten zum Schaden gereicht haben, zweifellos im allgemeinen Interesse gelegen ist.

Mit Rücksicht auf die im Berichte enthaltene Bemerkung über die Behandlung der von der Kommission an die Generalstaatsanwaltschaft abgetretenen Fälle hat das Staatsamt für Justiz Berichte der Generalstaatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters beim Obersten Gerichtshof über den Stand der Untersuchungen eingeholt. Nach diesen Berichten sind der Generalstaatsanwaltschaft bis einschließlich ~~16. Juli~~ ^{10. August} 1919 10 Anzeigen wegen Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege zugekommen und zwar 3 Anzeigen im April, eine im Mai, 2 im Juni und 5 im Juli. Diese Anzeigen hat die Generalstaatsanwaltschaft ausnahmslos am Tage des Einlangens oder am folgenden Tage durch Stellung des Antrages erledigt, Vorerhebungen oder die Vor-



untersuchungen einzuleiten. Auch der Untersuchungsrichter beim Obersten Gerichtshof, der sein Amt am 8. Mai 1919 angetreten hat, hat die den Anträgen entsprechenden Verfügungen regelmässig sofort und nur selten, wenn umfangreiche Akten durchzuarbeiten waren, erst am 2. oder 3. Tag getroffen. Wenn trotzdem noch keine der Untersuchungen abgeschlossen werden konnte, liegt der Grund hiefür darin, daß der Aufenthalt der zu vernehmenden Personen in den meisten Fällen erst ausgeforscht werden mußte, was besonders bei fremden Staatsangehörigen viel Zeit in Anspruch nahm, daß die Auskünfte der Militärbehörden oft erst auf Betreibung einlangten und daß im Verkehr mit den Behörden fremder Staaten regelmässig der diplomatische Weg beschritten werden mußte, weil Rechtshilfeabkommen nur mit dem tschechoslowakischen und dem polnischen Staate und auch hier nur für den Verkehr der Gerichte untereinander bestehen. Es trifft daher weder die Generalstaatsanwaltschaft noch den Untersuchungsrichter beim Obersten Gerichtshof ein Verschulden daran, daß die Untersuchungen noch nicht beendet sind.

Weiters hat die Staatskanzlei dafür Sorge getragen, daß der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen der gewünschte Text des Waffenstillstandsvertrages zukomme.

Was endlich die im drittletzten Absatz des Berichtes enthaltene Anregung einer Erweiterung des gesetzlichen Wirkungskreises der Kommission betrifft, glaubte die Staatsregierung der Initiative der Nationalversammlung nicht vorgreifen zu sollen."

Die in der vorstehenden Zuschrift angedeuteten Verfügungen sind bereits getroffen.

Die Staatskanzlei beantragt somit, der Kabinettsrat wolle beschließen: die Berichte der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen werden zur Kenntnis genommen und die Einbringung der Vorlage, enthaltend diese Berichte, mit vorstehender Begleitnote in der Nationalversammlung wird genehmigt.

Zweiter Bericht

~~der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.~~

An den

Herrn Staatskanzler.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen erstattet gemäß § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, den nachfolgenden Bericht zum Zwecke der Weiterleitung an die Nationalversammlung.

Die in ersten Berichte erwähnte öffentliche Aufforderung zur Erstattung von Anzeigen hatte einen unerwartet geringen Erfolg. Aus den Kreisen der Bevölkerung ist der Kommission fast kein wichtiges Material zugeflossen; nur der „Schutzbund der Kriegsteilnehmer“ hat zwei mit umfänglichen Belegen ausgestattete Anzeigen erstattet, die noch den Gegenstand von Erhebungen bilden.

Es wäre unrichtig, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die Verfehlungen während des Krieges von der Bevölkerung vergeben und vergessen seien. Dagegen sprechen die zahlreichen Ausbrüche der Erbitterung in den Heimkehrerversammlungen und in der radikalen Presse, die oft auch ihre Spitze gegen die Kommission gerichtet haben, die als Verschleppungs- und Vertuschungskommission bezeichnet wurde. Der Mangel an Anzeigen dürfte vielmehr auf der Scheu vor der Verantwortung und vor den mit der Auskunftserteilung verbundenen Bemühungen, sowie auf einem gewissen Mißtrauen gegenüber der vielfach als Behörde alten Stiles angesehenen Kommission zurückzuführen sein.

Unter diesen Umständen sah die Kommission sich genötigt, das Material für ihre Tätigkeit systematisch aufzusuchen.

Vor allem wurden alle Äußerungen in der Volksvertretung, in Reden und Interpellationen, welche die Aufgaben der Kommission auch nur streifen, zum Gegenstande der Nachforschung gemacht; besonders

./.

000013



48

ergiebig war das von der Kommission requirierte stencgraphische Protokoll der drei geheimen Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom Juli 1918.

Sodann wurden die Zeitungen vom 1. November 1918 ab durchgesehen; allen der Kommission erreichbaren Beschuldigungen wird sorgfältig nachgegangen.

Das d.ö. Staatsamt für Heerwesen hat auf Ersuchen der Kommission den Vorstand des Feldgerichtsarchivs beauftragt, zweckdienliches Material einzusenden.

Da diese Vorkehrungen nicht ausreichen, wurden Fragebogen laut beiliegendem Muster aufgelegt; diese werden an alle Personen in hervorragender öffentlicher Stellung, an Aemter, Vereine, Zeitungen, sowie an Jedermann, der sie verlangt, versendet werden; zugleich soll die Bevölkerung durch einen neuerlichen Aufruf in den Zeitungen laut beiliegendem Muster zur Mitwirkung aufgefordert werden.

Bisher sind bei der Kommission 164 Fälle anhängig geworden, über deren Erledigung die Beilage Auskunft gibt.

Die Arbeiten der Kommission begegnen den größten Schwierigkeiten.

Das liquidierende Kriegsministerium hat bisher keine einzige Zuschrift beantwortet, keinen Akt übersendet, ja die ihm von der Kommission übersendeten Akten zurückbehalten. Die Ursache ist, daß unsere Ersuchschreiben zunächst dem „Bevollmächtigtenkollegium“ und von diesem der „internationalen Liquidierungskommission“ vorgelegt worden sind, bis zu deren Entscheidung die Behandlung unserer Zuschriften ruht (Nachrichtenblatt des liquidierenden Kriegsministeriums Nr. 31 vom 25. Juni 1919, Nr. 310).

Auch bei den deutsch-österreichischen Staatsämtern ist die Erledigung vielfach eine schleppende und es bedarf unausgesetzter Uringenzen, um die nötigen Aktenstücke zu erlangen.

./.

Die Erledigung einzelner sehr wichtiger Akten erforderte die Einholung von Gutachten, welche noch nicht vollständig eingelangt sind.

Da die Kommission, wie der erste Bericht ausgeführt hat, ihre Arbeiten erst anfangs April 1919 aufnehmen konnte, so sind die Erhebungen über die Führung der Truppen, insbesondere über den Zusammenbruch im Herbste 1918, noch lange nicht abgeschlossen; war doch bisher selbst der Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages der Kommission nicht erreichbar! Dagegen haben die Erhebungen über schwere, ja verbrecherische Verstöße gegen die Dienstespflichten in mehreren Fällen bereits zum Abschlusse gebracht werden können.

Die Kommission legt darauf Wert, festzustellen, daß ihr ein beschleunigender Einfluß auf die Behandlung der an die Generalstaatsanwaltschaft bereits abgetretenen Fälle nicht zusteht, und muß es der Regierung überlassen, den ihr gesetzlich zustehenden Einfluß geltend zu machen.

Schließlich gestattet sich die Kommission auf eine Lücke in den gesetzgeberischen Maßnahmen hinzuweisen; ihre Zuständigkeit ist begrenzt auf die Verfehlungen höherer Kommandanten. Es ist aber eine offenkundige Tatsache, daß sich auch untergeordnete Organe, insbesondere Unteroffiziere, im Kriege durch verbrecherische Handlungen bereichert haben. Die Eintragungen in den Grundbüchern könnten darüber Auskunft geben, wie viele dieser vorher vermögenslosen Organe im Kriege und später wertvolle Grundstücke erworben haben.

Ebenso gibt es zahlreiche auffallende Erläge bei Banken und Sparkassen, deren wahre Eigentümer jetzt offenbar geworden sind.

Die Kommission empfiehlt systematische polizeiliche Nachforschungen in dieser Richtung und Zuführung der Verdächtigen an die zuständigen Strafbehörden.

Wien, am 28. Juni 1919.

Der Vorsitzende:

Prof. Dr. Alexander Löffler m.p.



000015

./.

68

Dritter Bericht

der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

An den

Herrn Staatskanzler !

Im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, wird der nachfolgende Bericht zur Weiterleitung an die Nationalversammlung erstattet:

1.) Auf Grund einer Interpellation der Abgeordneten Dr. F r a n t a und Genossen hat die Kommission Erhebungen gegen den General der Infanterie Kasimir (ehemals Frh. v.) L ü t g e n d o r f eingeleitet. Diese Erhebungen haben dazu geführt, daß der Akt an den Generalstaatsanwalt zur Einleitung des Strafverfahrens wegen Verbrechens des Mordes abgetreten wurde. Der darauf bezügliche, der Kommission durch den Referenten erstattete Bericht liegt in Abschrift bei. (B 107/19).

2.) Auf Anregung des d.ö. Staatsamtes für Heerwesen wurden die in der Öffentlichkeit erhobenen Beschuldigungen gegen die Mitglieder der ehemaligen k.u.k. Kriegsgefangenen - Mission in Petersburg untersucht. Das Ergebnis erhellt aus dem beiliegenden, von der Kommission genehmigten Referentenberichte (B 21/19).

Wien, den 16. Juli 1919.

Kommission zur Erhebung militärischer
Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende:

Löffler m. p."

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, hat der Staaterat - nunmehr die Staatsregierung - die Berichte der Kommission an die Nationalversammlung zu leiten.

Die Staatskanzlei beabsichtigt diese Vorlage mit folgender Note einzubegleiten:

ad 5.)

ad 2 c) der Tagesordnung für die 97. Kabinettsratssitzung.

Der ~~Kabinettsrat~~ hat in seiner Sitzung ^{am} 31. März 1919 ²⁰ beschlossen, der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege einen Kredit von 300.000 Kronen einzuräumen, der - weil es sich um eine in enger Verbindung mit der Nationalversammlung wirkende Kommission handelt - beim Kapitel „Volkevertretung (Nationalversammlung)“ veranschlagt werden sollte.

Im Zuge der hierüber gepflogenen Verhandlungen hat der Herr Präsident der Nationalversammlung, dem das Anweisungerecht über diesen Kredit zugestanden wäre, den Wunsch nach anderweitiger Budgetierung des erwähnten Erfordernisses ausgesprochen.

Dementsprechend wurde in Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Staatsämtern der der genannten Kommission eingeräumte Kredit von 300.000 Kronen im Extraordinarium des Heeresetats pro 1919/20 veranschlagt und wird der Kabinettsrat nachträglich um die Zustimmung zu dieser Verfügung ersucht.



305 ad 6' ~~septa~~

Vorlage der Staatsregierung.

G E S E T Z

von betreffend den Vorspann und die
Einquartierung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

Artikel I.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche den Militärvorspann und die Militäreinquartierung im Frieden regeln, sind von dem im Artikel IV bezeichneten Zeitpunkte an mit der Maßgabe des Artikels II wieder anzuwenden.

Artikel II.

Die Gesetze vom 22. Mai 1905, RGBl. Nr. 66 sowie vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93 und vom 25. Juni 1895, RGBl. Nr. 100 werden durch folgende Bestimmungen abgeändert.

§ 1.

Der Vorspann und die Einquartierung können für die Dauer der diesbezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen auch für Militärpersonen der vertragschließenden Teile angefordert werden. Außerdem ist die deutschösterreichische Gendarmerie zur Inanspruchnahme des Vorspannes und der vorübergehenden Unterkunft berechtigt.

§ 2.

In Bezug auf die im § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, Punkt 4 und 8, festgesetzte Befreiung von der Einquartierung werden den Räumlichkeiten der öffentlichen Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten jene der öffentlichen



Fürsorgeanstalten und den Räumlichkeiten der Lokomotiv -
Eisenbahnen - und Dampfschiffahrt jene der öffentlichen
Verkehrsanstalten überhaupt gleichgestellt.

§ 3.

Die Regierung ist ermächtigt, die nach dem § 20 des
Gesetzes vom 22. Mai 1905, RGBl. Nr. 86 ermittelten Ver-
gütungssätze für den Vorspann sowie die durch die Gesetze
vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895,
RGBl. Nr. 100, ziffernmäßig festgesetzten Geldbeträge für
Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehen-
den Einquartierung durch Vollzugsanweisung jeweils in ei-
ner den Orts - und Zeitverhältnissen angemessenen Weise
abzuändern, wobei auf eventuell bestehende Landeszuschüsse
Bedacht zu nehmen ist.

Diese Regelung kann das erstemal mit auf den Zeit -
punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rückwirkender
Geltung erfolgen.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staats -
sekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteilig-
ter Staatssekretären betraut .

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 10. Tage nach seiner Kundma-
chung in Wirksamkeit.

B E G R Ü N D U N G

Nach § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen (in der Folge mit KIG. bezeichnet) war der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegseleistungen erlischt, vom Minister für Landesverteidigung zu verlautbaren.

Diese Aufgabe kommt nach der bestehenden Verfassung für Deutschösterreich dem Staatsamte für Heereswesen zu.

Da nun die Abrüstung in personeller Hinsicht schon abgeschlossen, in sachlicher aber sehr vorgeschritten ist und somit die weitere Aufrechterhaltung der Verpflichtung zu Kriegseleistungen im allgemeinen entbehrlich geworden ist, liegt die Notwendigkeit vor, diese Verpflichtung aufzuheben.

Diese Aufhebung kann aus Rücksichten der geordneten Weiterführung der Sachabrüstung vorläufig allerdings noch nicht im vollen Umfang erfolgen; die vorläufig ausgenommenen Verpflichtungen werden aber, sobald diese Rücksichten durch Schaffung des von der Regierung zur Vorlage gelangenden Sachabrüstungs - Enteignungsgesetzes auf diesem Wege gesichert sein werden, spätestens aber im Zeitpunkte der Ratifizierung des Friedensvertrages aufgehoben werden.

Durch die Erlassung der vorerwähnten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen wird unter anderem auch die öffentlich - rechtliche Grundlage für die Befriedigung der militärischen Vorspanns - und Einquartierungsbedürfnisse (§§ 10 und 21 KIG.) nicht mehr vorliegen. Da diese Bedürf-



nisse durch die derzeit noch zu Recht bestehenden Militäreinquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, und 25. Juni 1895, RGBl. Nr. 100 (in der Folge mit EG. bezeichnet) und durch das Militärvorspanngesetz vom 22. Mai 1905, RGBl. Nr. 86 (in der Folge mit VG. bezeichnet) deshalb nicht befriedigt werden können, weil diese Gesetze nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur für den Friedenszustand Geltung haben, dieser jedoch noch nicht eingetreten ist, ergibt sich die Notwendigkeit, eine diese Belange regelnde Norm für die Zeit bis zur Ratifizierung des Friedensvertrages zu schaffen.

Bei diesem Anlasse ist jedoch auch in der Frage der nicht mehr ausreichenden Vergütung für Einquartierungs- und Vorspannsleistungen und zwar über den Zeitpunkt des Eintrittes des Friedenszustandes hinaus, Vorsorge zu treffen. Auch ist dafür Grundlage zu schaffen, daß den aus dem Waffenstillstandsvertrage und voraussichtlich auch aus dem Friedensvertrage berechtigten Militärpersonen der alliierten und assoziierten Mächte wie auch den Militärpersonen der liquidierenden militärischen Stellen der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie auf öffentlich-rechtlicher Basis und unter für den deutschösterreichischen Staatsschatz nicht ungünstigeren Bedingungen wie für die eigene bewaffnete Macht, die erforderlichen Vorspanne und Unterkünfte beigelegt werden können.

Aus diesen Gründen erweist sich die Erstellung einer gesetzlichen Norm mit dem aus der Vorlage der Staatsregierung zu entnehmenden Inhalte als notwendig.

Die Erlassung des beantragten Gesetzes ist sehr dringlich, weil die Aufhebung der Verpflichtung zu Kriegseleistungen seitens der beteiligten Kreise schon wiederholt und dringlich betrieben wurde, diese Aufhebung vor Eintritt des Friedenszustandes aber, wie aus Vorstehendem zu entnehmen ist, in Bezug auf die Befriedigung der Vorspanns - und Einquartierungsbedürfnisse ein Vakuum zur Folge hätte, wenn nicht gleichzeitig auch das beantragte Gesetz in Wirksamkeit treten würde.

Es steht außer Zweifel, daß insbesondere das Einquartierungsgesetz auch in manchen anderen als den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Hinsichten einer Novellierung, zum Teil überhaupt einer durchgreifenden Neugestaltung bedürftig erschiene. Eine solche Änderung setzt aber vorerst die Regelung verschiedener grundlegender Fragen, insbesondere über die Gestaltung unserer künftigen bewaffneten Macht, deren Größe, Organisation etc. voraus, die derzeit - wie bekannt - noch nicht möglich ist.

.X.X.X.X.X.X.X.X.

Zu Artikel I.

Die Notwendigkeit der gleichzeitigen Erlassung dieses Gesetzes mit jener der Vollzugsanweisung, betreffend das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegseleistungen, läßt es aus technischen Gründen geboten erscheinen, dieses Gesetz nicht sofort mit seiner Kundmachung, sondern erst zu dem im § 4 des Artikels II bezeichneten Termin in Kraft treten zu lassen.



Mit diesem Termin wird dann auch die vom Staatsamte für Heereswesen sofort zu erlassende Vollzugsanweisung in Wirksamkeit zu treten haben.

Zu Artikel II .

§ 1. Für die Fassung dieser Bestimmung war die Annahme maßgebend, daß auch die Formationen der bewaffneten Macht des Staates Deutschösterreich die Bestimmungen des Vorspanns - und Einquartierungsgesetzes zufolge § 16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI. Nr. 1, von selbst Anwendung zu finden haben und daß es daher einer ausdrücklichen Statuierung des Anforderungsrechtes für diese Formationen nicht bedürfe. Aber auch bezüglich der Gendarmerie bezweckt die beantragte Bestimmung nur die Anwendung des bezüglich der bestehenden k.k. Gendarmerie gegoltenen Rechtszustandes auf die deutschösterreichische Gendarmerie. Für die erstere ergab sich das Recht zur Inanspruchnahme des Vorspanns

aus dem Vorspannsgesetze selbst, jenes zur Inanspruchnahme der vorübergehenden Einquartierung aus dem § 40 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder RGBI. Nr. 1 von 1895, beziehungsweise aus den daselbst berufenen älteren Vorschriften.

Da die deutschösterreichische Gendarmerie im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1918, StGBI. Nr. 75, aber nicht mehr ein militärisch organisierter Wachkörper, sondern ein

nur nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper ist, bedarf es seiner ausdrücklichen Erwähnung desselben im Gesetzentwurfe.

§ 2. Um bis zu einer durchgreifenden Neuregelung des Einquartierungswesens die Befreiung wenigstens auf jene Räumlichkeiten auszudehnen, für welche nach dem dermaligen Stande der sozialen Entwicklung und des Verkehrswesens das gleiche Bedürfnis und der gleiche Rechtsgrund besteht, wie für die im § 10 des EG. aufgezählten Einrichtungen, werden in dem Entwurfe die Räumlichkeiten der öffentlichen Fürsorgeanstalten und der öffentlichen Verkehrsanstalten überhaupt, jenen der öffentlichen Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten, beziehungsweise der Lokomotiveisenbahnen und der Dampfschiffahrt in Bezug auf die Befreiung von der Einquartierung gleichgestellt.

§ 3. Nach § 20. VG. hat das für 1 Kilometer entfallende Postrittgeld, und zwar nach dem von 5 zu 5 Jahren für jedes Verwaltungsgebiet nach dem Ausmaße der letzten 5 Jahre zu ermittelnden Durchschnitt die Grundlage für die Berechnung der Vorspannsvergütung zu bilden und haben als Einheitssätze für die im Gesetze angeführten Kategorien der Vorspannstiere bestimmte prozentuelle Beträge und für Wagen ein für das ganze Staatsgebiet gleichmäßiger Einheitssatz von 4 Hellern für den Kilometer zu gelten.

Die hienach entfallenden Vorspannsvergütungen, die mit dem Zeitpunkt des Wiedereintretens der Wirksamkeit des VG. für die in Betracht kommende Zeitperiode, das ist bis Ende des Jahres 1919 zur Verlautbarung gelangen müssen - für die



Periode vom Beginn des Jahres 1915 bis Ende 1919 ist infolge des Kriegszustandes seinerzeit eine Verlautbarung nicht erfolgt - sind größtenteils unzulänglich; sie betragen beispielsweise für einen Kilometer und ein beschriftetes oder gesatteltes Pferd für ganz Oberösterreich 27 Heller, Niederösterreich 28 Heller, Tirol 31 Heller; letzterer ist der höchste in Betracht kommende Satz; für beschriftete Ochsen, Kühe und Eseln sind die Sätze noch entsprechend geringer.

Diese Sätze sind nun zum Teil - so insbesondere für den Pferdervorspann in den Ortschaften über 20.000 Einwohner - schon an sich geringer, als die derzeit noch geltenden Vergütungen für den Kriegsvorspann (§ 10 KLG. und MVdG. vom 23. Jänner 1918, RGBl. Nr. 23, Zu § 10) bei deren Umrechnung auf die einem Kilometer entsprechenden Beträge; sie sind aber gegenüber den letzteren deshalb für die Besteller fast durchwegs ungünstiger, weil in ihnen auch die Entlohnung des Vorspannführers inbegriffen ist, während diese Entlohnung in den nach den Bestimmungen für den Kriegsvorspann geltenden Vergütungssätzen nicht inbegriffen ist. Da aber auch die Kriegsvorspannvergütung infolge der fortgesetzten Preissteigerungen heute zum Teil nicht mehr entspricht und auch schon während des Krieges ernstlich angefochten worden ist, ginge es derzeit nicht an, die nach § 20 des VG. entfallenden Vergütungen bei Wiedereintritt der Wirksamkeit des Vorspanngesetzes schlechtweg zur Anwendung zu bringen.

Noch schärfer tritt dieses Mißverhältnis der gesetzlich entfallenden Vergütungen zu den gegenwärtigen Preis-

verhältnissen auf dem Gebiete des EG. zutage. Das EG. unterscheidet 3 Arten von Vergütungen und zwar die gesetzmäßige (das ist die im Gesetze selbst ziffernmäßig festgesetzte), die tarifmäßige (das ist die nach § 30 des EG. von 10 zu 10 Jahren zu ermittelnde) und die nur bei Nebenerfordernissen in Betracht kommende, vereinbarungsmäßige. Während die beiden letzteren einer gewissen Elastizität nicht entbehren, ist die gesetzmäßige ^{vollkommen} starr und nicht imstande den Preisschwankungen der Wirklichkeit zu folgen.

Ziffernmäßige Vergütungsfestsetzungen kommen abgesehen vom § 26 in den in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 31, 46, 49 und 53 des EG. vor. Der § 31 enthält Vergütungssätze, die sowohl für die bleibende, als für die vorübergehende Einquartierung gelten, (§ 48) die weiteren Paragraphen nur solche für die letztere Art der Einquartierung. Es ist naheliegend, daß diese Festsetzung schon mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Geltung (seit 1879, beziehungsweise 1895) den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen können. Dazu kommt noch die sprunghafte Preisentwicklung der Kriegs- und Nachkriegszeit. Die gesetzmäßigen Vergütungen, soweit sie sich auf vorübergehende Einquartierungen beziehen, sind im Sinne des § 21 des KLG. auch für die vorübergehende Einquartierung im Kriege maßgebend gewesen und haben schon während desselben Anlaß zu zahlreichen Beschwerden gegeben, obwohl die betroffenen Besitzer damals noch eher geneigt waren, in Anhoffnung auf einen günstigen Ausgang des Krieges Opfer auf sich zu nehmen. Seit der Auflösung der Monarchie aber sind diese Beschwerden umso drängender geworden und haben in manchen Fällen zu einer direkten Verweigerung der Beistellung von vorüberge-



henden Unterkünften geführt.

Bei der bleibenden Einquartierung, für die die gesetzliche Vergütung weniger ausschlaggebende Bedeutung hat, weil neben ihr auch die tarif- und die vereinbarungsmäßige in Betracht kommt, haben sich diese Schwierigkeiten nicht ergeben.

Aus diesen Gründen wird der Regierung im § 3 des Gesetzesentwurfes die Ermächtigung zu erteilen sein, sowohl die nach dem § 20 des VG. entfallenden Vergütungen, als die im EG. ziffernmäßig bezeichneten Geldbeträge für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise zu ändern. Da es sich hierbei um eine tunlichste Anpassung der Gesamtvergütung an die jeweils bestehenden allgemeinen Preisverhältnisse handelt, müssen selbstverständlich allfällige Aufzahlungen der Landesvertretungen (§ 38 EG.) bei dieser Regelung in Betracht gezogen werden.

Diese Regelung erfordert Erhebungen, die nicht in kürzester Zeit gepflogen werden können. Es ist, da in diesem Belange die Gesetzwerdung der Vorlage abzuwarten ist, nicht möglich, diese Regelung mit einer gleichzeitig erscheinenden Vollzugsanweisung zu treffen. Sie ist einer nachträglich zu verlautbarenden Vollzugsanweisung vorbehalten. Weil aber, wie bereits ausgeführt die Wiederanwendung der bestehenden gesetzlich festgesetzten Vergütungssätze für Einquartierung sowie der nach § 20 des VG. zu verlautbarenden Vergütungssätze für den Vorspann selbst nur für kurze Zeit nicht in Betracht kommen kann, muß die Durchführung der Vergütungsregelung für die Zeit von der Wirksamkeit des Gesetzes angefangen mit einer auf

diesen Zeitpunkt rückwirkenden Geltung in Aussicht genommen werden.

Zu Artikel IV.

Für die Festsetzung eines der Kundmachung nachfolgenden Tages für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes sind die bereits früher dargelegten Erwägungen maßgebend gewesen.



Beilage zur Begründung "

Auszugsweise Wiedergabe von Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes betreffend die Vergütung bei der vorübergehenden Einquartierung.

§ 31 .

(in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1895,
RGBl. Nr. 100).

Die von der Militärverwaltung für die Unterkunft der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde zu zahlenden täglichen Vergütungen werden mit folgenden Beträgen festgesetzt :

I. Für die Unterbringung eines Mannes :

3. in einer Notkaserne :

- a) für das Obdach 1.0 Kreuzer
- b) für die Einrichtung 0.2 "
- c) für Beheizung und Licht 1.5 "

4. bei der Einzelneinquartierung . . 1.5 Kreuzer

II. Für die Unterbringung eines Pferdes :

3. in einer Notkaserne :

- a) für das Obdach 1.5 Kreuzer
 - b) " die Geräte 0.4 "
 - c) " " Beleuchtung 0.3 "
- zusammen 2.2 Kreuzer

4. bei der Einzelneinquartierung 1.5 Kreuzer .

§ 46 .

Für ein Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung bei Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden werden von der Militärverwaltung folgende Vergütungen geleistet :

a) in WIEN, dann in den Gemeinden der ersten fünf Zinsklassen fünfunddreißig Kreuzer,

b) in allen anderen Gemeinden sechsundzwanzig Kreuzer.

Die vorstehend festgesetzten Vergütungsbeträge haben auch in dem Falle maßgebend zu sein, wenn bei der vorübergehenden Einquartierung ausnahmsweise Kanzleien, Schulzimmer, Wachtstuben, Marodezimmer, Magazine, Arreste usw. beansprucht und beigestellt werden.

Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft der Familienglieder (§ 45) wird

ad a) mit zehn Kreuzer,

ad b) mit acht Kreuzer

per Kopf vergütet.

Wagenremisen werden ad a) mit sieben Kreuzer, ad b) mit fünf Kreuzer für je einen Wagen vergütet.

§ 49 .

Für die Pferde sind nebst dem Stalle auch das Stalllicht, das Stallgeräthe und die Streu beizustellen.

Bei den Truppenkonzentrierungen anlässlich der Waffen -



übungen wird das Streustroh von der Militärverwaltung
beigestellt.

Der Dünger bleibt dem Beisteller des Stalles.

Wird bei der Einzelneinquartierung vom Quartierträ-
ger das Streustroh ^{beigestellt} so erhält er hiefür eine Aufzahlung
von einem Kreuzer pro Kopf und Tag.

Wird statt Stroh nur Laub oder ein sonstiger orts-
üblicher Notbehelf als Streu abgegeben, so beträgt die
Aufzahlung nur 0.5 Kreuzer.

§ 53 .

Wegweiser und Boten, welche vom Militär auf dem
Marsche außer dem Falle des § 13 benötigt werden, sind
von der Gemeinde gegen eine von der Militärverwaltung
zu leistende Vergütung von 5 Kreuzer für jeden Kilome-
ter des Hin -und Rückweges beizustellen.

~~Adolf~~ ~~Wald~~ ad 7.)

Der Arbeiterrat für Stadt und Gerichtsbezirk Waidhofen a/d. Ybbs hat im Wege des Reichsvollzugsausschusses der Soldatenräte Deutsch-Österreichs an das Staatsamt für Finanzen das Ersuchen um Bewilligung einer Subvention gerichtet. Der Arbeiterrat begründet sein Ansuchen damit, daß er zur Entlohnung der im Dienste der werktätigen Bevölkerung stehenden Organe und zur Bestreitung sonstiger Auslagen unbedingt einiger Geldmittel bedürfe, die ihm derzeit zur Gänze mangeln.

Abgesehen davon, daß dem Staatsamte für Finanzen Kredite zur Gewährung von Subventionen nicht zur Verfügung stehen, dürfte im vorliegenden Falle nach den bisher festgehaltenen Grundsätzen eine Subventionierung aus Staatsmitteln überhaupt nicht in Frage kommen können, da es sich bei den Arbeiterräten um Vereinigungen politischen Charakters handelt.

In diesem Sinne beabsichtigt das Staatsamt für Finanzen das Staatsamt für Inneres und Unterricht, in dessen Kompetenz die Erledigung des Ansuchens fällt, zu begrüßen. Für diese Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen ist nicht nur die Erwägung bestimmend, daß eine etwaige Bewilligung der vom Waidhofener Arbeiterrat erbettelten Subvention präjudiziell wäre und zu ganz unabsehbaren staatsfinanziellen Konsequenzen führen müßte, sondern auch der Umstand maßgebend, daß, wie Zeitungsberichten zu entnehmen ist, eine Inanspruchnahme staatlicher Mittel für Zwecke der Arbeiterräte auch nach den Verhandlungen bei der Reichskonferenz seitens dieser selbst gar nicht in Erwägung gezogen war, sondern lediglich die Heranziehung öffentlicher Mittel lokaler Faktoren (Orte, Bezirke und Länder) für die Bestreitung der Kosten für die Betriebslokale und für die Betriebsmittel sowie die Entschädigungen der ausführenden Organe der leitenden Exekutive der Arbeiterräte, soweit sich diese Tätigkeit im allgemein öffentlichen Interesse der Orte, Bezirke und Länder vollzieht.

Diesen Sachverhalt erlaube ich mir dem Kabinettsrate zur Kenntnis zu bringen.



46 ad P.)
Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 15. Juli 1919 über die Einführung einer Wertzuwachsabgabe von der Uebertragung von Liegenschaften.



Bemerkungen:

Dieser Gesetzesbeschluss ist zwar in den Grundzügen auf dem vom Staatsamt für Finanzen (Finanzministerium) unter Verwertung der ganzen bisherigen praktischen Erfahrungen ausgearbeitetem Musterentwurf aufgebaut, weicht aber in zahlreichen Belangen und zwar sowohl in sachlicher wie in stylistischer Beziehung von diesem Muster ab.

Diese Abweichungen erscheinen zum Großteil wenig glücklich. Besondere Bedenken rufen insbesondere folgende Bestimmungen hervor:

Der Gesetzesbeschluss soll nicht nur auf die nach seiner Kundmachung erfolgenden Uebertragungen angewendet werden, sondern auch - allerdings unter Ausschluß der Haftung Erwerbers für die Abgabe - auf alle seit 1. Jänner 1915 erfolgten Uebertragungen, also auf einen Zeitraum von beinahe 5 Jahren zurückwirken. Bestanden schon gegen einen ähnlichen Beschluss der steiermärkischen Landesversammlung, der eine gleiche Rückwirkung bis auf den 1. Jänner 1917 in Aussicht nahm, gewichtige Bedenken, so verschärfen sich diese gegenüber einer noch viel längeren Rückwirkung außerordentlich. Schon dem steiermärkischen Beschlusse gegenüber mußte betont werden, daß wenngleich eine derartige dem Wesen der Wertzuwachsabgabe allerdings widersprechende Rückwirkung nicht geradezu als unzulässig erscheine, eine Rückwirkung auf einen so langen Zeitraum doch sehr bedenklich sei, da ja in vielen Fällen, z.B. bei Notverkäufen von Realitäten oder im Falle einer Vermögenszerpflüchterung im Erbgange der Verkäuferer, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger nicht mehr im Besitz der aus der Veräußerung stammenden Mittel und somit nur schwer zur Tragung der Abgabe im Stande sein werden. Diese Bedenken, denen der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1919 beigetreten ist, verschärfen sich selbstverständlich mit jeder weiteren Ausdehnung der Rückwirkung außerordentlich.

Dazu kommt noch die Rücksicht auf die staatlichen Gerichte und Steuerämter, die gewisse für die Bemessung der Abgabe notwendige Anzeigen zu erstatten haben werden. Wenn sie diese Anzeigen nun auf einmal für einen

Zeitraum von 5 Jahren nachträglich erstatten sollen, so ergibt sich daraus eine übergroße Mehrarbeit, der sie bei ihrer notorischen Ueberlastung kaum gewachsen sein werden.

Außerdem enthalten insbesondere zwei weitere Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses bedenkliche Härten. Nach dem in den übrigen Ländern, die die Abgabe eingeführt haben, rezipierten Musterentwurf, soll zur Feststellung des Wertzuwachses auf den Erwerbsswert bei der letzten vorhergegangenen abgabepflichtigen oder aus dem Titel einer persönlichen oder sachlichen Befreiung, z.B. wegen der Geringfügigkeit des Wertzuwachses abgabefreien Uebertragung zurückgegangen werden. Diese Bestimmung wird im vorliegenden Fall dahin abgeändert, daß immer auf die letzte abgabepflichtige Uebertragung zurückzugreifen ist, während abgabefreie vorausgegangene Uebertragungen außer Betracht bleiben sollen. Das führt nun dazu, daß wenn z.B. eine Liegenschaft zunächst wiederholt abgabefrei übertragen worden ist, der erste Verkäufer, der sie abgabepflichtig weiter überträgt, die Abgabe nicht nur für den während seiner Besitzdauer erzielten Wertzuwachs, sondern für den während der Besitzdauer aller seiner Vorgänger, die die Liegenschaft abgabefrei übertragen haben, erzielten Wertzuwachs tragen muß. Das bedeutet aber eine ganz unzulässige Härte. Recht bedenklich erscheint wohl auch, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Schenkungsgebühren der Umstand, daß die im Musterentwurf vorgesehene Befreiung der Schenkungen unter Lebenden im vorliegenden Gesetzbeschlusse nicht aufgenommen erscheint.

Außer diesen Mängeln leidet der Gesetzbeschlusse noch an zahlreichen kleineren Mängeln, weist manche Lücken und vereinzelte Widersprüche auf, die größere Schwierigkeiten bei seiner Handhabung befürchten lassen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt im Sinne des Art. 14, Abs. 1 des Ges. vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, gegen den Gesetzesbeschlusse Vorstellung zu erheben, im Sinne des Abs. 4 desselben Artikels die nach § 28 des Gesetzesbeschlusses erforderliche Gegenzeichnung nicht vorzunehmen und den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen, die Landesversammlung hiervon im Wege der Landesregierung unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen.

~~...~~ *Gutachten zu K. 10. 1917* *Ad 9.*

Grundlegende Bestimmungen für die Mitwirkung der Arbeiterräte bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien.

Einführung:

1.) Zur Mitwirkung bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und des Schleichhandels werden in Wien eine Kommission zur Bekämpfung des Kriegswuchers sowie Bezirksstellen zur Bekämpfung des Kriegswuchers geschaffen.

Kriegswucherkommission:

2.) Die Kommission zur Bekämpfung des Kriegswuchers in Wien besteht aus einem durch das Gemeinderatspräsidium entsendeten gewählten Vertreter der Gemeinde Wien als Vorsitzenden, je einem Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung, der Zentral-Preisprüfungs-Kommission, des n. ö. Landeswirtschaftsamtes, des Kriegswucheramtes der Polizeidirektion, des Wiener Magistrates und des Wiener Marktamtes, sowie sechs Vertretern des Wiener Kreisarbeiterrates.

Im Bedarfsfalle können auch Vertreter anderer Behörden und Körperschaften, insbesondere die Vorsitzenden der beiden Preisprüfungsstellen A und B in Wien, mit beratender Stimme zugezogen werden.

3.) Die Kommission zur Bekämpfung des Kriegswuchers hat ihren Sitz im Rathause der Gemeinde Wien und setzt ihre Geschäftsordnung autonom fest.

4.) Die Kommission leitet die Bekämpfung des Kriegswuchers und des Schleichhandels im Gemeindegebiete von Wien, berät die den Erscheinungsformen des Kriegswuchers jeweils angepaßten Abwehrmaßnahmen, sichert ein einheitliches planmäßiges Vorgehen aller mit der Wucherbekämpfung betrauten Faktoren, nimmt Wünsche und Beschwerden der einzelnen Bezirksstellen entgegen und sorgt für deren möglichst rasche Erledigung. Sie gibt den in Betracht kommenden Behörden und Ämtern Ratschläge, erstattet Gutachten, schlägt administrative und legislative Verfügungen hinsichtlich der Wucherbekämpfung wie auch der Verteilung beschlagnahmter Waren vor.

Die Kommission ist über die Legitimierung der Bezirksarbeiterräte in den Bezirksstellen, sowie über deren eventuelle Enthebung im Falle einer Pflichtverletzung zu hören. Sie vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den von den Arbeiterräten bestellten Organen und den behördlichen Funktionären. Findet sie, daß ein behördliches Organ seine Pflicht verletzt hat, so erstattet sie die Anzeige an die zuständige Disziplinarkommission.

Wucherbezirksstellen:

5.) In jedem Wiener Polizeibezirke und im Gebiete der Polizei-Expositur in Stadlau wird als Expositur des Kriegswucheramtes eine Bezirksstelle zur Bekämpfung des Kriegswuchers eingerichtet, zu der neben einem Organ der städtischen Marktsamtsabteilung ungefähr drei Vertreter des Bezirksarbeiterrates entsendet werden.

Der Bezirksstelle steht weiters eine Anzahl von Vertrauensmännern, die vom Bezirksarbeiterrate entsendet werden, als Exekutiv-Organe zur Seite.

6.) Die vom Bezirksarbeiterrate der Bezirksstelle beigegebenen Arbeiterräte bedürfen der Bestätigung durch das Kriegswucheramt der Polizeidirektion.

Sämtliche im Außendienste verwendeten Vertreter der Arbeiterschaft werden behufs einheitlicher Durchführung der Wucherbekämpfung vom Kriegswucheramte der Polizeidirektion in besonders hierfür aufgestellten Kursen unterwiesen. Sie haben nach Absolvierung dieses Fachkurses im Kriegswucheramte eine Pflichtenangelobung zu leisten und erhalten eine amtliche, mit dem Lichtbilde versehene Legitimation.

7.) Der Bezirksstelle obliegt die Bekämpfung des Kriegswuchers und des Schleichhandels im Bezirke; sie hat die Geschäfte und die Märkte zu überwachen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nach den Weisungen des Kriegswucheramtes wahrzunehmen und zur Anzeige zu bringen.



Es steht ihr frei, Anträge über die gegen den Kriegswucher und den Schleichhandel zu ergreifenden Maßregeln an das Kriegswucheramt, bezw. die Kommission zur Bekämpfung des Kriegswuchers zu stellen.

Der Bahnhofverkehr u. zw. auf den Personen- und Frachtenbahnhöfen wird vom Kriegswucheramte im Einvernehmen und unter fallweiser Heranziehung der in Betracht kommenden Bezirksstellen überwacht.

8.) Die gehörig legitimierten Bezirksarbeiterräte stellen über Auftrag der Bezirksstelle den Tatbestand bei Zuwiderhandlungen gegen die Ernährungs- und sonstigen Versorgungsvorschriften in Geschäften und Märkten fest. Sie haben hiebei Zutritt zu den geschäftlichen Betriebs- und Vorratsräumen, dürfen Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen nehmen und von jedermann Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte oder angebotene Preise und alle für deren Bestimmung wichtigen Umstände verlangen. Revisionen in Privatwohnungen können im Sinne der Preistreiberei-Verordnung nur über besondere Ermächtigung des Kriegswucheramtes oder des Bezirkspolizei-Kommissariates unter Zuziehung eines behördlichen Amtsorganes und unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorgenommen werden.

Unbeschadet des Rechtes, über ihre Tätigkeit der entsendenden Körperschaft zu berichten, haben die Arbeiterräte die nach bestehenden Vorschriften geheimzuhaltenden dienstlichen Erhebungsdaten als vertraulich zu behandeln.

Die gehörig legitimierten Bezirksarbeiterräte sind berechtigt, die Assistenz der Polizei- und Marktbehörde und deren Exekutiv-Organen in Anspruch zu nehmen.

9.) Die legitimierten Bezirksarbeiterräte haben das Ergebnis ihrer Erhebungen unverzüglich der Bezirksstelle zu melden, welche die Anzeige mit dem Erhebungsergebnis entweder an das Kriegswucheramt oder gemäß der geltenden Vorschriften direkt dem magistratischen Bezirksamte oder dem Bezirkspolizei-Kommissariate zur weiteren Amtshandlung übermittelt. Die Bezirksstellen können über das Ergebnis der Amtshandlung jederzeit Auskunft verlangen.

10.) Werden Personen wegen Schleichhandel, Lebensmittelverschleppung u. dergl. von dem legitimierten Aufsichtsorgane angehalten, so sind sie unverzüglich dem nächsten Bezirkspolizei-Kommissariate nötigenfalls unter Zuziehung von Amtsorganen zu überstellen.

Über kleinere, bei den Angehaltenen vorgefundene verderbliche Warenmengen, deren Mindestmenge von der Kriegswucherkommission jeweils bestimmt wird, verfügt nach Feststellung des Sachverhaltes die Bezirksstelle nach den ihr zukommenden allgemeinen Weisungen. Über die Verwertung derartiger Vorräte und die hiebei erzielten Erlöse hat die Bezirksstelle eine genaue Evidenz zu führen.

Über die Beschlagnahme von Warenmengen ist mit Benützung eines vom Kriegswucheramte vorgeschriebenen Formulars der Partei eine schriftliche unterfertigte und datierte Beschlagnahmebestätigung auszuhändigen, aus der zumindest Gattung und Menge (Gewicht) der sichergestellten Ware ersichtlich zu sein hat.

Beschlagnahmen von nicht-rasch verderblichen Gegenständen und von größeren Warenmengen sind auf kürzestem Wege wegen Erwirkung der jeweils notwendigen Verfügung dem Kriegswucheramte zu melden.

11.) Im Rahmen dieser Bestimmungen erläßt das Kriegswucheramt im Einvernehmen mit der Kriegswucherkommission für die Bezirksstellen besondere Instruktionen.

12.) In das Kriegswucheramt der Polizeidirektion werden vom Wiener Kreisarbeiterrate die notwendige Anzahl von Vertretern entsendet, von denen täglich mindestens zwei den Dienst zu versehen haben.

Diesen ständigen Delegierten ist im Rahmen der Rechtsvorschriften Auskunft über anhängige Amtshandlungen und auch Akteneinsicht zu gewähren.

Kriegswucheramt.

56
(ad 10.)

A U S Z U G
für den

V o r t r a g i m K a b i n e t t r a t e .

Gegenstand: Vom niederösterreichischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.

Bemerkungen: Durch das Gesetz soll der Gemeinde Wien die Ermächtigung erteilt werden, zur Deckung des Abganges im Gemeindehaushalte 200 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation zu beschaffen.

A n t r a g : Im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen.
Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.



59

(ad M.)

A u s z u g
f ü r d e n

V o r t r a g i m K a b i n e t t a r a t e.

Gegenstand: Vom Salzburger Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von den Ein-
trittsgebühren der Kinematographentheater.

Bemerkungen: Zum Zwecke der Deckung des Erfordernisses im Landeshaushalte
haben die Inhaber der im Lande Salzburg dauernd oder vor-
übergehend betriebenen Kinematographentheater 80% der Ein-
trittsgebühren als Abgabe abzuführen.

A n t r a g : Im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen.
Gegen das Gesetz wäre keine Vorstellung zu erheben und
der sofortigen Verlautbarung dieses Gesetzes zuzustimmen.



ad 13.)

Handwritten notes at the top left, partially illegible.

Handwritten note: Hauptanstalt für Sachdemobilisierung

Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat im November 1918 ca 250.000 kg Seidenkokons, die in Spittal an der Drau geborgen wurden, übernommen. Diese Kokons sind ein Teil der von der Armee Boroevič im Zuge der in Venetien durchgeführten Seidenzuchtaktion von der dortigen Bevölkerung gegen Bezahlung übernommenen Kokonmengen. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat nach einem nicht weiter verfolgten Versuch eines Abverkaufes in die Schweiz mindestens 180.000 kg und höchstens 200.000 kg von diesen Kokons an die ungarische Pachtungsgesellschaft zum Preise von K 30.50 per Kilogramm und gegen eine 50%ige Beteiligung an dem 300 Kronen per Kilogramm übersteigenden Erlös von 18.000 kg der aus den Kokons erzeugten Grégen unter der Bedingung verkauft, dass das Eigentum sowie alle Gefahren am Tage des Vertragsabschlusses auf den Käufer übergehen. Der Vertragsabschluss erfolgte am 2. Juni d. J. Der Weltmarktpreis für Kokons stand im Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses um etwa 50 %/ als der nach dem damaligen Stand der Grégenpreise zu gewärtigende Gesamtverkaufspreis. Der billige Verkauf ist dadurch zu erklären, dass durch die vorerwähnte Bedingung des Eigentumsüberganges im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses die Gefahr einer allfälligen Beschlagnahme



der Kokons seitens der Italiener auf den Käufer
überwälzt wurde. Die Abwicklung des Geschäftes
wurde wegen einer seitens der Seidenrohstoff-
zentrale A.G. gegen diesen Verkauf erhobenen Be-
schwerde ^{am 20. Juli 1919} vorläufig sistiert und die bereits
nach der Schweiz rollenden Waggons an der Gren-
ze angehalten. Inzwischen hat die italienische
Waffenstillstandskommission im Wege des Staats-
amtes für Aeusseres gegen den Verkauf Einspruch
erhoben und die Forderung gestellt, dass die in
den Magazinen der Firma Caro & Jellinek ^{in Wien} ^{Lagerung}
den Kokons vorläufig unberührt bleiben. Nach der
Ordnungsmässigkeit des Verkaufes wurde die Ver-
fügung, dass die rollenden Waggons an der Schwei-
zer Grenze angehalten seien, widerrufen, da die-
se Kokons (insgesamt **68.000 kg** Brutto) schon
vom Käufer übernommen waren, also nicht mehr
im Magazin der Firma Caro & Jellinek lagerten.
Mit Rücksicht auf den Umstand, dass von den
bei Caro & Jellinek lagernden Kokons mindestens
180.000 kg von der Hauptenstalt für Sachdemob-
ilisierung bereits fest verkauft waren und das
Eigentum an diesen Kokons vertragsgemäss am 2.
Juni 1. J. auf den Käufer übergegangen war, ^{bestätigt}
sind auch die restlich ^{verkauften} ca 120.000 kg
Kokons ohne Rücksicht auf den italienischen Ein-
spruch an die ungarische Pachtungsgesellschaft
zu übergeben.

Der k. k. Hofrat *[Signature]*

[Handwritten signature]